

Der Grundstein

Offizielles Organ des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Abonnementspreis pro Quartal M. 2,00 (ohne Postgeld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 2,40

Herausgegeben vom
Deutschen Bauarbeiterverbande
Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss der Redaktion: Dienstag morgen 8 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 30 % für die dreigespaltene Zeile oder deren Raum berechnet.

Der Streit im christlichen Lager.

Es ist gegenwärtig unmöglich, anzugeben, welchen Ausgang dieser Streit nehmen wird. Die Veröffentlichung der päpstlichen Botschaft hatte naturgemäß eine große Aufregung in die christlichen Gewerkschaften hineingetragen. Der Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften trat zusammen und erließ eine lange Erklärung, die sich mit riesigem Wortschwall um den Beweis bemüht, daß die christlichen Gewerkschaften so sein müssen, wie sie eben sind, und daß es gegen die christlichen und „nationalen“ Interessen verstoße, wenn man sie zwingen wolle, anders zu werden. Nur die Methode der Interkonfessionellen verspreche Erfolg; die Fachabteilungen hätten durch ihre Mißerfolge bewiesen, daß mit ihrer Methode nichts zu erreichen sei. Die Stellungnahme des Papstes erklärte sich aus dem „jahrelangen Verleumdungsfeldzuge des Berliner Verbandes gegen die christlichen Gewerkschaften“. Im Anschluß an diese Erklärung wandte sich der Gesamtverband mit einer bestigsten Beschuldigung an seine Mitglieder, der in folgenden Sätzen gipfelt:

„Die katholischen Mitglieder unserer christlichen Gewerkschaften sind vor einem sehr ernstem Konflikt gestellt, der in aller Ruhe, Besonnenheit und Kaltblütigkeit ausgetragen werden muß. Nichts ist verfehlter in dieser Stunde als Nervosität oder gar kleinmütiger pessimismus, dazu liegt ein Grund nicht vor trotz des Ernstes der Situation. Auch unsere evangelischen Kollegen bitten wir, sich nicht beunruhigen zu lassen. Unsere gewerkschaftliche Treue und Waffenbrüderschaft ist unerforschlich!“

Was nun? Das ist die Frage, welche die evangelischen Kollegen erwartungsfull an ihre katholischen Freunde richten... Was nun? Wir sagen: Habt Vertrauen zu euren Führern, die mit euch stehen und fallen. Wir sagen: Wir wollen aufrechtstehen; wir wollen zusammenstehen in alter Treue und Brüderschaft! Es liegt kein Anlaß vor, uns in unserer Arbeit beirren zu lassen. Die schleichenden Verleumder und die mit ihnen jubelnden fanatischen Hasser des Christentums werden ihre schändlichsten Wünsche nicht erfüllt sehen. Es wird alles geschehen, um die schamlosen Verleumdungen und Verdächtigungen, die gegen die christlichen Gewerkschaften geschleudert wurden, zurückzuweisen.“

Auch die meisten christlichen Verbände haben sich mit Erklärungen an ihre Mitglieder und an die Öffentlichkeit gewandt. In all diesen Exhortationen ist der Grundton: wir halten fest an unserer Organisation und ihrem Charakter. Es genügt, eine von ihnen vollinhaltlich wiederzugeben. Der christliche Bauarbeiterverband hat unterm 9. Juni folgende Erklärung gegeben:

„Der Vorstand des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands pflichtet in allem der bekannten Erklärung des Vorstandes des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften vom 3. Juni zum Streit um den Gewerkschaftscharakter bei.“

In Deutschland gibt es Tausende von wirtschaftlichen Zweiverbänden aller Berufs, in denen mit den Angehörigen verschiedener Religionen und Konfessionen die Katholiken ihre wirtschaftlichen und sozialen Interessen vertreten. Sie alle, die wirtschaftlichen und sozialen Organisationen der Bauern, Handwerker, des Handels, der öffentlichen und privaten Beamten, der Techniker, Industriellen usw., sind in großen Machtverbänden zusammengeschlossen, die alle Gebiete des Reiches umfassen. Sie haben zu Mitgliedern heute schon zumeist die Mehrzahl der Angehörigen des betreffenden Standes und bemühen sich, alle Standesangehörigen ohne Unterschied der Konfession sich anzugliedern. Daneben bestehen eine Reihe wirtschaftlicher und sozialer, durch Staats- oder Reichsgesetz erzwickelter Zwangsorganisationen, in denen ebenfalls die Angehörigen aller Konfessionen wirtschaftliche Interessen bezalen und vertreten. Wir nennen die Handelskammern, Handwerkskammern, Zwangsinnungen usw. Solche Organisationen kann das heutige Wirtschaftsleben unmöglich entbehren.

Bei allen diesen privatrechtlichen wie öffentlich-rechtlichen Organisationen handelt es sich zu einem beträchtlichen Teil ebenso um wirtschaftliche „Machtkämpfe“, wie bei den christlichen Gewerkschaften. Im besonderen ist das der Fall bei den unseren Arbeiterorganisationen gegenüberstehenden Arbeitgeber- und Unternehmerorganisationen. Keiner von all den genannten wirtschaftlichen Zweiverbänden ist konfessionell. Keiner hat seine Organisation unter die Leitung der kirchlichen Behörden gestellt. Keinem stehen aber auch religiös-fürsorgliche Vereine zur Seite, die bestimmt sind, die Mitglieder der wirtschaftlichen Zweiverbänden zu unterweisen und zu schulen, wie das bei den christlichen Gewerkschaften in Verbindung mit den konfessionellen Arbeitervereinen der Fall ist. Keine hat bisher als Organisation feierlich und ausdrücklich erklärt, ihre Tätigkeit zu einzurichten, daß die religiös-sittlichen Grundsätze ihrer Mitglieder in keiner Weise verletzt würden.

Ist das Zusammenarbeiten im wirtschaftlichen Zweiverband mit Andersgläubigen in den christlichen Gewerkschaften eine „religiöse Gefahr“, und zwar trotz des Befehens der mit ihnen in Verbindung stehenden konfessionellen Arbeitervereine, so trifft das zum mindesten ebensosehr zu bei den privaten wie öffentlich-rechtlichen Organisationen aller andern Stände und Berufe. Es besteht diese „Gefahr“ — ob christliche Gewerkschaften bestehen oder nicht — ebensosehr in dem ganzen engen Zusammenleben, zu dem in den Städten und Industriebezirken die Katholiken aller Stände in Wohnverhältnissen wie in Arbeit und Erholung gezwungen sind. Die christlichen Gewerkschaften sind auf dem Boden des gleichen staatlichen Rechts und der gleichen praktischen Lebensverhältnisse erwachsen, wie die privaten wie staatlichen Organisationen aller Stände und Berufe im Deutschen Reich. Eine Beeinträchtigung oder Verurteilung der christlichen Gewerkschaften aus dem Grunde der „religiösen Gefahr“ interkonfessionellen Zusammenlebens wäre demnach für Deutschland von ganz unabsehbarer Tragweite.

In Anbetracht dieser Verhältnisse und der Tatsache, daß der Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands auf seiner bisherigen Grundlage 44 000 Mitglieder gewonnen, fast für alle Mitglieder die Lohn- und Arbeitsbedingungen tarifvertraglich geregelt hat, in den Einigungsinstanzen des Baugewerbes Vertretungen stellt, während die katholischen Fachabteilungen im Baugewerbe noch keine 500 Mitglieder zählen und für die Verbesserung der Lage der Bauarbeiter so viel wie gar nichts getan haben, halten wir an der bisher bewährten Grundlage unseres Verbandes unbedrücklich fest.“

Den gleichen Gedanken vertritt die „Baugewerkschaft“ in ihrer letzten Nummer noch einmal mit bemerkenswerter Deutlichkeit. Sie schreibt:

„Die katholischen Mitglieder der christlichen Gewerkschaften empfinden es aber auch bitter, daß man fortwährend nur Mahnungen an sie zu richten hat, nicht aber zugleich auch an die anderen Stände, die in ihrer Organisationsform viel weiter gegangen sind, als das die christlichen Gewerkschaften getan haben. Ohne das Recht der Mahnung anzufassen zu wollen, empfinden sie die fortwährenden Hinweise, daß man rein katholische Arbeiterberufsorganisationen lieber sähe, als ein Mißtrauen, das ihnen durchaus ungerechtfertigt erscheint. Und ungewollt kommt ihnen der Gedanke, daß man sie für minderen Rechts halte. Für nichts hat der Arbeiter ein feineres Verständnis als für eine unterschiedliche Behandlung. Er sieht die Bauervereine, die Genossenschaften, die Arbeitgeberverbände, die Syndikate usw., hört aber niemals, daß für diese die Forderung nach katholischer Absonderung erhoben oder an ihre Mitglieder besondere Mahnungen gerichtet werden. Was für diese gilt, hat auch für die Arbeiter zu gelten, aber die Rechte kann es nicht geben. Die katholischen Arbeiter sind aber auch nicht weniger gläubiger als die anderen

Stände; im Gegenteil: mancher könnte sich an ihnen ein Beispiel nehmen. Da nun die Arbeiter die lückenlose Organisation aller Berufsgenossen viel nötiger haben als andere, besser gestellte Berufe, an diese aber nicht die Mahnung nach konfessioneller Absonderung gerichtet wird, empfinden sie das als eine Bevorzugung zu ihren Ungunsten. Wir nehmen das nicht an, aber man soll auch den Gehin der Parteilichkeit vermeiden. Gleiche Rechte und gleiche Pflichten hier wie dort, aber auch gleiches Vertrauen.“

Der ganze Artikel in Nr. 25 der „Baugewerkschaft“ ist ein charakteristisches Dokument für die Schärfe der Gegensätze auf jener Seite; es scheint, als dränge jetzt alle Erbitterung, die sich bei den christlichen Gewerkschaftsleitern im Laufe der letzten Jahre angesammelt hat, zu einer explosiven Entladung. Die „Baugewerkschaft“ verlangt, daß jetzt endlich Klarheit geschaffen werde. Eine Verjüngung des Streites dürfe nicht eintreten, die christlichen Gewerkschaften müßten jetzt die Gewähr haben, daß die Beunruhigungen aufhörten. Man brauche Ruhe. Es sei unerantwortlich, die Entwicklung der christlichen Gewerkschaften mit solchen Drohungen zu stören, da unterdessen die Sozialdemokratie reiche Ernte halte. Das müsse endlich ein Ende haben.

Die „Baugewerkschaft“ weiß, daß nichts für die christlichen Gewerkschaften ungünstiger wäre, als wenn der jetzige Zustand des Ganges und Danges in schwebender Pein noch länger fortbestände. Und darin hat sie recht. Die Facharbeiter werden den Vorteil, den ihnen die päpstlichen Kundgebungen bieten, weidlich ausnützen, indem sie die christlichen Gewerkschaften als vom Papste geächtet hinstellen und damit eine gefährliche Unruhe in diese hineintragen werden. Auf der andern Seite muß den christlichen Gewerkschaften die Unsicherheit schaden; ob sie sich nicht doch in irgendeiner Form dem Willen der Kurie unterwerfen werden. Die „Baugewerkschaft“ dringt darum auf Klarheit und schlägt energische Töne an, um die andere Seite einzuschüchtern und zur Aufgabe der Bevormundungsansprüche zu veranlassen. Aber sie weiß selbst, daß sie nichts mehr ändern kann und vorläufig verflumen muß: der „Heilige Vater“ hat es so befohlen. Der Nuntius, das ist der päpstliche Gesandte, in München hat folgenden Wunsch des heiligen Vaters“ veröffentlicht:

„Da die vertrieblige und schädliche Polemik bezüglich der Arbeiterorganisationen in Deutschland fortbauert, ist es der lebhafteste Wunsch des Heiligen Vaters, daß beide Teile jede Erörterung, insbesondere in der Presse, einstellen und es dem Heiligen Stuhle überlassen, diese wichtige Frage im Einverständnis mit den Bischöfen zu prüfen und dann angemessene Verhaltensmaßnahmen zu geben. Der Heilige Vater setzt das vollste Vertrauen in die Ergebenheit der Söhne der Kirche in Deutschland, daß sie diesem seinen Wunsche nachkommen.“

Sogleich nach Bekanntwerden dieser päpstlichen Kundgebung stellten alle Blätter des Zentrums die Erörterung ein, sicherlich werden nun auch die Organe der christlichen Gewerkschaften verstummen. Die „Baugewerkschaft“ erklärt denn auch schon betreten, daß man diesen Wunsch des Papstes selbstverständlich respektieren werde. Papst und Bischöfe werden also nun beraten und werden „Verhaltensmaßnahmen“ geben! Es versteht sich, daß damit Verhaltensmaßnahmen für die Arbeiter gemeint sind, den katholischen Unternehmen und Junkern wird man es nicht vorschreiben, wie sie ihre wirtschaftlichen Interessen vertreten sollen. Die Folge dieser Kundgebung ist also, daß sich die christlichen Gewerkschaften ruhig verhalten und abwarten, was die Hirten und Oberhirten über ihr Schicksal beschließen werden. Vermutlich wird dabei ein fauler Kompromiß herauskommen, der die Abhängigkeit der christlichen Gewerkschaften von der Kurie steigert und in gewisse Regeln bringt. Wenn die christlichen Gewerkschaften ihre rückhaltlose Anerkennung, die sie fordern und die sie fordern

müssen, von dieser Prüfung erwarten, so werden sie, das steht unumstößlich fest, eine Enttäuschung erleben. Kommt nicht die Lösung der Sache.

Und die christlichen Gewerkschaften? Ihre Führer werden selbst einen Kompromiß anstreben, der natürlich nur auf Kosten ihrer bisherigen Unabhängigkeit von der Kirche geschlossen werden kann. Man sieht einem von den Seiten, die in den letzten Wochen so ungebärdig aufbegehrt, wird schon vor der eigenen Courage angst geworden sein und er wird gern diesen zwar nicht würdigen, aber bequemeren Ausweg wählen. Und so ist es möglich, daß dieser Streit ein Ende nimmt, das nach der teilweise recht frischen und entscheidenden Abwehr ganz unwahrscheinlich schien und das wir bedauern müßten: daß sich die christlichen Gewerkschaften doch unter das Joch des kapitalistisch inspirierten Scheins beugen, nicht auf einmal und nicht eingehend, sondern in einigen Ueberzügen und unter anstrenglichen Beteuerungen ihrer Unabhängigkeit.

Aus dem Baugewerbe.

Kartelle im Baugewerbe. — Geheime Submissionsdinge. — Pfändungen öffentlicher Kassen. — Geldverhältnisse und Wirtschaftslage. — Empfehlung der Rückstellung von Bauten. — Brände und Konjunktur. — Klagen und Dividenden der Feuerversicherungs-Gesellschaften. — Einrichtungen zur Feuer-Verhütung.

Straßorganisierte Kartelle kennt das eigentliche Baugewerbe nicht, was sich aus den besonderen Bedingungen, unter denen die Baugeschäfte arbeiten, ausreichend erklärt. Neben nun feste Organisationen, die durch langjährige Verträge den einzelnen Betrieben das Produktionsquantum vorzeichnen und den Verkauf zentralisieren, so ist das Bauunternehmertum doch mehr und mehr dazu übergegangen, sich bei Vergabungen von Arbeiten zusammenzuschließen; um durch die gemeinsame Vorbereitung von Offerten Preisunterbietungen zu verhindern. Derartige Verabredungen werden naturgemäß möglichst geheim gehalten, weil ihr Wert, die ohne weiteres einleuchtet, zum großen Teil eben in der Geheimhaltung besteht. Soweit nun derartige Geheimkartelle den Zweck verfolgen, den vielfachen Auswüchsen des Submissionswesens entgegenzutreten, Scheinrenten zu begegnen usw., wird gegen ihre Tätigkeit nichts einzuwenden sein. Doch die Unternehmerringe bedienen sich auf diese Weise nicht, sie gehen zum Teil davon hinaus, durch geheime Vereinbarungen ihren Offerten übermäßig hohe Preise zugrunde zu legen, sie wahren den Schein der Konkurrenz und erreichen dabei, daß auch den Mindestfordernden bei Erteilung der Arbeiten noch außerordentlich hohe Gewinne verbleiben. Viele dieser Geheimkartelle enthalten auch Bestimmungen über die Reihenfolge, in der die verbündeten Firmen bei anderen Arbeiten als Mindestfordernde auftreten, oder, was noch häufiger geschieht, daß die Firmen, die die Arbeiten erhalten, den übrigen Teilnehmern an der Scheinrenten bestimmte Abfindungssummen zahlen.

Schon in zahlreichen Fällen haben sich die Gerichte mit den Praktiken von Geheimkartellen im Baugewerbe befaßt, auch mehrere Urteile des Reichsgerichts liegen vor. In einem der Reichsgerichtsurteile wird ausgeführt, daß eine Preisverhandlung der an einer Ausschreibung teilnehmenden Unternehmer rechtlich zulässig sei, es fehle auch an jeder Verpflichtung seitens der Bauunternehmer, ihre Preisvereinbarung dem Werkverdingler mitzuteilen. Indes führte das Reichsgericht weiter aus, daß die ausführende Firma einen Anspruch auf Rückzahlung des Betrages habe, den die mindestfordernde Firma durch das Geheimabkommen über den Preis hinaus erzielt habe, der für angemessen zu betrachten sei.

Nichtselbstweniger werden von Bauunternehmern nach wie vor Geheimringe geschlossen, besonders bei Ausschreibungen von öffentlichen Verwaltungen. Außerordentlich trag lagen die Verhältnisse, die vor einigen Jahren in Lichtenberg, einer Vorortgemeinde Berlins, durch die sozialdemokratischen Gemeindevorsteher erfüllt wurden. Bei der Vergabung von Arbeiten zur Einrichtung eines Rieselgutes hatten mehrere Firmen Offerten eingereicht, der Zuschlag erfolgte dann zum Preise von M. 500 000 an eine Firma, die übrigen Offerten hatten sich um M. 40 000 höher gestellt. Bei den abweisenden Offerten handelte es sich um Scheinangebote; der Unternehmer sollte nach dem Abkommen des Ringes von den M. 500 000 M. 400 000 erhalten, wobei sich der Gewinn für ihn noch auf annähernd M. 100 000 belaufen sollte. Die restierenden M. 100 000 waren nach dem Geheimabkommen jenen Firmen zu überweisen, die sich an der Submission beteiligt hatten und wegen ihrer höheren Forderungen leer ausgegangen waren. Wie sehr die Behauptung zutrifft, daß diese Methode zur Ausplünderung öffentlicher Kassen geradezu als üblich angesehen werden muß, beweist die Mitteilung, daß jetzt in einer andern Gemeinde in der Nähe Berlins, in Königshagen, nach einer an den dortigen Magistrat gerichteten Anzeige die Vertreter von vier Straßenbau-

firmen Berlins Offerten auf Pflasterung einer Straße nach einem bestimmten Plane eingereicht haben. Sie hatten sich geeinigt, daß der Mindestfordernde M. 45 000 verlangen müsse, ein Preis, der eine Entschädigung von je M. 1500 an die übrigen Firmen einschloß. Wenn sich bei so kleinen Objekten bekannte Firmen zu Submissionsringen verstehen, ist gewiß, daß das System bei größeren Objekten noch ganz andere Mitten treibt. Um sich gegen Auswucherungen zu schützen, müssen staatliche und kommunale Verwaltungen schon zu energischen Mitteln greifen, am wirksamsten bleibt der Weg, Bauarbeiten in eigener Regie auszuführen. Bei eng aneinanderliegenden Gemeinden oder Kreisen würde es sich aus technischen und wirtschaftlichen Gründen als zweckmäßig erweisen, zur Vorbereitung und Durchführung derartiger Projekte gemeinsame Bureaus zu errichten.

Von der Reichsbank ist der Wechselkursfuß von 5 auf 4 1/2 pzt. ermäßigt worden, doch erfolgte diese Maßnahme erst nach langem Zögern. Voraussetzlichlich wird sich auch der ermäßigte Satz für Weisgeld nicht lange behaupten können. Auf die Gestaltung der gesamten Wirtschaftslage wirken die schwierigen Geldmarktverhältnisse, die sich weiter ausprägen, aber keineswegs mildern werden, ungünstig ein, sie müssen als eine Warnung vor Uebererschätzung des Aufbaus der industriellen Konjunktur dienen. Seit dem Jahre 1907/08 hat auch wieder zum erstenmal eine Hypothekenspanne und zwar diesmal die Berliner Hypothekenspanne statt vierprozentiger viereinhalbprozentige Pfandbriefe ausgegeben. Dazu hat sie nach der Erklärung der Verwaltung des genannten Instituts der unbedeutende Pfandbriefsatz und der daraus resultierende Mangel an Beleihungstätigkeit geführt.

Noch ungewöhnlicher ist das Vorgehen der Bodencredit-Anstalt für das Herzogtum Oldenburg. Da gleichzeitig die allgemeine Geldverknäuerung — so teilt sie in einer Veröffentlichung mit — noch weiter gestiegen ist, hat sich die Anstalt genötigt gesehen, namentlich die Zins- und Zuschlagsforderungen wieder sichtbar zu erhöhen. Der Zinsfuß für neu auszugebende Darlehen der Staatlichen Kreditanstalt beträgt nämlich fortan: für Darlehen auf Häuser fähiger Bauart 4 1/2 pzt., für sonstige Darlehen 4 pzt. Neben den Zinsen wird ein einmaliger Zuschlag von 1 1/2 pzt. erhoben. Mit Bestimmtheit heißt es in der Erklärung weiter, nimmt die Direktion an, daß die Darlehensnehmenden namentlich ihre Ansprüche einschränken und von allen irgendwie vermeidbaren Aufträgen absehen werden. Da nämlich die Anstalt die jetzt hinzutretenden Schuldner auf zehn Jahre an gegenwärtigen hohen Bedingungen bindet und vor Ablauf dieser Frist keinesfalls einen Nachschuß bewilligen wird, kann die Hoffentlich in nicht zu ferner Zeit zu erwartende Besserung der Verhältnisse den jetzigen Darlehensempfängern auf lange hinaus nicht zugute kommen. Diese haben daher allen Anlaß, von solchen Unternehmungen (namentlich Grundstückskaufen und Bauten) abzusehen, die mit größerem Geldeaufwand verbunden sind und sich um ein oder mehrere Jahre verschleppen lassen. Sollte auch das jetzige Vorgehen keinen Erfolg haben, so ist die Anstalt zu einer weiteren Verschärfung der Darlehensbedingungen entschlossen. Wenn die Besserung der Geldmarktverhältnisse eintritt, die noch Annahme der Bodencreditanstalt für das Herzogtum Oldenburg in nicht zu ferner Zeit zu erwarten sein soll, so wäre Voraussetzung dafür schon ein industrieller Nachschub, nach dessen Eintreten auch die Ansprüche der Industrie an den Geldmarkt zurückgehen pflegen.

Während in Zeiten günstigen Geschäftsganges die Zahl der Brände erfahrungsgemäß abnimmt, hat im Jahre 1911 der Umfang der Feuerjahren erheblich zugenommen. Diese Abweichung von der Regel ist auf die ungewöhnlich lange, trockene Hitzeperiode im Vorjahre zurückzuführen, die den Ausbruch von Feuerjahren erheblich begünstigte. Nach Angabe der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Feuerversicherungs-Gesellschaften, die 50 dieser Gesellschaften umfasst, gehört das Jahr 1911 nach Zahl und Umfang der Brandschäden zu den verlustreichsten, die je in Deutschland zu bezeichnen waren. Ganz unberechtigt sind die ausgesprochenen Befürchtungen der Feuerversicherungs-Gesellschaften, daß bei dem jetzigen Stand der Prämien und Unkosten die Feuerversicherungsunternehmen voraussichtlich schweren Zeiten entgegengehen. Diese Klagen werden nur erhoben, um die Aufmerksamkeit auf der vielfach gerabegten fabelhaften Rentabilität der Feuerversicherungs-Gesellschaften abzulenkten. So verteilen in den letzten beiden Jahren die Berliner Feuerversicherungs-Gesellschaft Dividenden von 32 und 28 pzt., die Deutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft, Berlin, je 10 pzt., die Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft 30 und 20 pzt., die Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft 20 und 17 1/2 pzt., die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft 50 und 41 1/2 pzt., die Preussische Feuerversicherungs-Gesellschaft je 30 pzt., die schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft verleiht für

1910 50 pzt., viele andere Gesellschaften stehen an Dividenden diesen Unternehmungen nicht nach. Interessant ist der Bericht der Vereinigung deutscher Feuerversicherungs-Gesellschaften über die der Feuerberühmung dienenden Einrichtungen. Die Verbreitung der selbsttätigen Feuerlöschbrausen (Sprinkler), die sich im Falle eines entzündeten Brandes automatisch öffnen und den Brand durch Abgabe von Wasser löschen, macht, nach den Angaben, noch wie vor langsame Fortschritte. Trotz des für Löschbrausen-Anlagen gewährten Prämienrabatts von 40 bzw. 50 pzt. und der von der Vereinigung durch eine besondere Prüfungsstelle überwachtem Auslieferung der Anlagen entschlossen sich in Deutschland die Besitzer feuergefährlicher Betriebe (Getriebearbeitungs-, Mühlen- und Legitindustrie) nur schwer, ihre Establishments beschützen zu lassen, während in England und Amerika das Sprinklerwesen schon seit Jahren einen großen Umfang genommen habe.

Ein Beitrag zur französischen Arbeiterbewegung.

III. Lassen wir das wesentlichste der vorhergehenden Ausführungen nochmals kurz an unserm geistigen Auge vorüberziehen, so ergibt sich folgendes: Der französische Syndikalismus hat seinen Boden in den wirtschaftlich wenig entwickelten und den politisch ungünstigen, vielleicht ungelunden Verhältnissen des Landes. Die direkte Aktion kam unter Umständen einen direkten Erfolg haben, der jedoch nur Augenblicksbedeutung hat und der verloren geht, sobald sich die materiellen Ursachen, die den Erfolg ermöglichen (gute Konjunktur, Erregung der Massen usw.), verändert haben. Der Erfolg, den die Arbeiter in einer für die Unternehmer ungünstigen Situation erreichen, veranlaßt letztere, ihre Position, soviel wie möglich zu befestigen. Die Arbeiter, die einen ihnen günstigen Moment ausgenützt haben, halten es für überflüssig, sich in einer festen Organisation in Kampfstellung zu halten, um jeden Angriff des Unternehmertums zurückweisen zu können. Diese Tatsache muß das Unternehmertum in einer ihm günstigen Zeit aus, um entweder geschlossen durch offenen Kampf oder, was das Gewöhnliche ist, einzeln durch stillschweigende Uebereinkunft die Arbeitsbedingungen wieder zu verschlechtern. Dadurch wird das Selbstvertrauen der Arbeiter, das vielleicht durch den siegreichen Kampf geweckt worden war, wieder zerstört und die ganze Bewegung erleidet einen schweren Rückschlag. Die roten des ohnmächtigen Kampfes, der sich in der Sabotage, der persönlichen Schädigung der Unternehmer durch die Zerstörungen von Arbeitsgeräten und Materialien kundgibt, ist nicht dazu angetan, die Masse der Arbeiter aufzurichten und ihnen einen moralischen Halt zu geben. So bleiben zur Befreiung der unhaltbar erscheinenden Zustände nur erneute direkte Aktionen übrig, die man macht, so gut oder so schlecht es eben geht. Nur sie gütende zu bringen, sucht man den Zündstoff, der sich im Laufe der Zeit angesammelt hat, zur flammenden Empörung anzufachen. In irgendeiner Aktion macht sich diese Empörung kund, dann verschwindet sie wieder, wie der Dampf verschwindet, der sich durch eine Kesselexplosion den Weg ins Freie gesucht hat: Die Kraft der Arbeiter ist mangels einer guten Organisation nutzlos verpufft. Das schlimmste bei diesen Verhältnissen ist, daß bei den wichtigsten Aktionen unter Umständen die zweifelhaftesten Elemente den Ton angeben und den größten Einfluss auf die Massen bekommen, Elemente, die in ihrem Interesse oder im Interesse der herrschenden Klasse auf die Diskreditierung und Zerschlagung der gewerkschaftlichen Organisationen hinarbeiten. Das Umwehen der agents provocateurs blüht ja nirgends mehr, als in den anarchischen und anarchisierenden Kreisen. In Paris wird in dieser Beziehung ganz besonders viel geleistet; die Sozialistenscharen der Metropolitane et tutti quanti sind ja auch außerhalb der französischen Grenze noch in frischer Erinnerung. Da es natürlich auch zahlreiche Menschen gibt, die aus Unwissenheit oder fahrlässiger Gleichgültigkeit solche Zerstörungswerke mitmachen, so weiß man häufig nicht, wo der gutmeinende aber unklare Phantast aufhört und wo der von der herrschenden Klasse bezahlte Vorkämpfer, die literarische oder rhetorische Dreckschleudermaschine anfängt. Erwähnt sei hier noch der antiparlamentarische Kampf der Partiser „Bataille Syndicaliste“, der allerdings in der breiten Masse der in den Syndikaten organisierten Arbeiter nur noch wenig Widerhall findet. Was dieses Blatt gegen den parlamentarisch-politischen Kampf der sozialistischen Parteien des In- und Auslandes leistet, ist einfach standalös. Es kann einer das unfruchtliche und widerprüchlichste Zeug zusammenphantastieren: denn es antiparlamentarisch wirkt, wird es in der „Bataille Syndicaliste“ eine Stelle finden.

Unsere Syndikate sind bis jetzt noch nicht in jenem Maße der Sammelort und der Anziehungspunkt für alle geistig aufgeweckten Arbeiter, wie dies die deutschen Gewerkschaften sind. Für den deutschen Arbeiter bildet die Organisation die Stütze und das Mittel der Selbstschädigung. Der einzelne verendet das darin gewonnene Wissen wieder zur Belehrung und Aufklärung seiner Mitarbeiter. Die große Masse der organisierten französischen Arbeiter verfährt tagtäglich den Sensationsbetri, der von den bürgerlichen Meinungsfabriken hergestellt wird, während die beiden für die kämpfende Arbeiterklasse gerundeten Fac-

zeitungen zwischen Leben und Sterben dahingeziehen, weil die Arbeiter sie nicht lesen. Der Arbeiter, der heute aus Anlaß einer Versammlung oder Demonstration unter den Häusern einer brutalen Polizeimacht zusammengebrochen ist, greift morgen nicht zur „L'Humanité“, wo die Brutalitäten der Polizei an den Fingern gesteckt werden, sondern zu irgendeinem bürgerlichen Schundblatt, das die Sache in sensationell Weise zum besten gibt und die Arbeiter noch moralisch stäubt. Sehr viele geistig aufgeweckte Arbeiter, die wohl fähig wären, innerhalb der Organisation zu arbeiten, finden keine Veranlassung in der Betätigung innerhalb des Syndikats; sie müssen außerhalb der Bewegung geistig verkümmern.

Man sprach schon oft im Tone der Überlegenheit von uns deutschen Arbeitern als „Zahlmaschinen“, die ihr Solidaritätsgefühl mit den kämpfenden Genossen in Geld ausdrücken. Lassen wir diesen guten Leuten das billige Vergnügen, ihr Solidaritätsgefühl durch Schwelgen in begeisterten revolutionären Redensarten zu betätigen. Die breiten Massen der deutschen Gewerkschaften sind sich klar, daß ein dauernder realer Erfolg nur dann möglich ist, wenn die Organisationen stark sind. Sie betrachten mit Recht die Erfolge, die sie erzielen, als den realen Ausdruck der Organisationsarbeit. Ihre politischen Vertreter arbeiten im Sinne der Entwicklung und damit der Überwindung des Kapitalismus, und sie befinden sich dabei im engen Kontakt mit den breiten Massen. Die französischen Parteiverhältnisse sind jetzt ansehnlicher in der Klärung begriffen. Die Parteibewegung ist eben noch keine solche Massenbewegung, daß durch sie alle ihre intellektuellen Kräfte absorbiert werden könnten. Die politischen Führer haben keinen genügenden Kontakt mit den Massen; zum großen Teil intellektuelle, finden sie keine Sengung in der Kleinarbeit zwischen den breiten Massen. Sie bewegen sich lieber zwischen den Vertretern der bürgerlichen Wissenschaft und Intelligenz, als zwischen den Arbeitern.

Wenn wir Deutschen sagen wollten, die französische Arbeiterbewegung müsse die und die Wege einschlagen, ohne zu berücksichtigen, was sich historisch entwickelt hat, ohne auch den großen Unterschied in der wirtschaftlichen Entwicklung der beiden Länder zu berücksichtigen, so wäre das ein sehr billiger Ratsschlag, zu dessen Verwirklichung nur leider die Vorbedingungen fehlen. Wenn jedoch anderseits den deutschen Arbeitern jemand das System des französischen Syndikalismus mit seinen Begleiterscheinungen als Muster empfiehlt, kann man eine solche Empfehlung nur die Folge der Unwissenheit, der Verneinung oder der Nichtkenntnis der materiellen Verhältnisse und der realen Kräfte sein, die die Arbeiterbewegung der beiden Länder hervorgebracht haben, in dem die Bewegungen der beiden Länder ihre Wurzeln haben und aus dem sie die Stoffe zu ihrem Aufbau gezogen haben und noch ziehen. Die Hauptsache für eine gesunde Arbeiterbewegung ist, daß sich die Führer den materiellen Verhältnissen der Massen anpassen können und daß sie die Organisationen so zu leiten verstehen, daß die materiellen Verhältnisse der Massen gebessert und die Massen selbst geistig gehoben werden im Sinne des Sozialismus.

Nun wäre noch die Frage zu untersuchen, welche Entwicklung vorausichtlich die französische Bauarbeiterorganisation nehmen wird. Meines Erachtens wäre es ein vergebliches Beginnen, sie von außen kurieren zu wollen. Die Gesundung muß von innen heraus und von unten heraus kommen, von den breiten Massen. Es wäre besteht, die geistigen Spitzen der Organisation nach einer bestimmten Richtung dreifließen zu lassen. Die Entwicklung der Bauindustrie wird sie schon beeinflussen. Diese Entwicklung hat ja die bis jetzt mächtigste französische Bauarbeiterorganisation geschaffen; sie hat bewirkt, daß der Geist des Individualismus und der zünftlerische Korporationsgeist immer mehr zurückgehen. In einer Delegiertenkonferenz vom 17. März d. J. wurde von den Delegierten der meisten der Bauarbeiterföderation angehörigen, bisher autonomen Bauarbeiter-Branchensyndikate von Paris und Umgegend die Verschmelzung zu einem einheitlichen Bauarbeiterverband beschlossen. Die bisherigen Syndikate behalten für die Zukunft nur noch die Bedeutung von beruflichen Sektionen. Es ist die wirtschaftliche Entwicklung, die die Bauarbeiter veranlaßt, sich starke Organisationen zu schaffen. Auch in anderen Geschäftszweigen hat der Bauarbeiter infolge der hohen Boden- und Materialpreise keine Ausicht mehr, selbständig zu werden. Deshalb fühlt er sich auch rein als Proletariat, für den eine starke Organisation eine Notwendigkeit ist. Die weitere Entwicklung wird diese Organisation immer mehr und mehr in zentralistischer Richtung beeinflussen. G. E.

Druckfehlerberichtigung. In dem zweiten Artikel zu dieser Frage ist — Seite 306, dritte Spalte — ein sinnentfremdender Druckfehler enthalten. Der Satz, der in der Zeile 21 von oben beginnt, muß heißen: „Aber den ersten Eindruck der hochfliegend gehaltenen Proklamationen der anarchisch-syndikalistischen Führer zitterte das von der Ausbeutung der Arbeiter lebende Bürgertum.“

Zur Verschmelzungsfrage.

Die „Allgemeine Steinfeher-Zeitung“, das Organ des Verbandes der Steinfeher, Pfisterer usw., beschäftigt sich in ihren letzten drei Nummern erneut mit der Verschmelzungsfrage. Der Verbandsbeirat des Verbandes hatte, wie wir in Nr. 48 des „Grundstein“ vom Jahre 1911 mitteilten, am 15. Oktober letzten Jahres die Ansicht ausgesprochen, es sei das Raschste, diese Frage bis zu den Tagen der Entscheidung zurückzustellen, weil

sonst eine gewisse Unruhe und Unsicherheit in die Organisation hineingetragen werden könnte. Man hat in den Reihen der Steinfeher teilweise angenommen, daß der Verbandsbeirat mit dieser Erklärung die Diskussion über die Verschmelzungsfrage habe verbieten wollen. Der Vorsitzende des Verbandes und Redakteur des Verbandsorgans, Genosse H. Knoll, erklärt nun, daß von einem Verbot gar keine Rede sei. Es habe sich, so schreibt Knoll weiter, bei der neuerdings einfindenden Diskussion gezeigt, daß es über die Verschmelzungsfrage im Steinfeherverbande zwei verschiedene Ansichten, zwei verschiedene Richtungen gibt. Die eine von diesen wolle die Verschmelzung, auf jeden Fall, während die andere sie nur unter den Voraussetzungen wolle, wie sie in dem Kölner Beschluß des Verbandes festgelegt ist. Dieser Beschluß lautet in seinem grundsätzlichen Teil:

„Der achte Verbandstag erkennt an, daß mit der zunehmenden Konzentration der Unternehmerorganisation und der dadurch bedingten Verschärfung der wirtschaftlichen Kämpfe der Zusammenschluß mit einer Verbandsorganisation zur Notwendigkeit werden kann und wird.“

Dieser Beschluß sei feinerzeit gefaßt worden unter dem Eindruck der Ereignisse, die sich im Baugewerbe vorbereiteten und unter der Voraussetzung, daß die Steinfehermeister in immer größerer Abhängigkeit vom Arbeitgeberverband für das Baugewerbe kämen. Zugewöhnen habe sich herausgestellt, daß die Unternehmerorganisation bei diesem Kampfe einen starken Miß bekommen habe und in erheblichem Maße lahmgelegt worden sei. Auch die Kräfte der Scharfmacher des Baugewerbes seien noch lange nicht zur Verwirklichung reif. Es sei zwar richtig, daß der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe einen Zusammenschluß mit allen kleinen Nebengewerben anstrebe, und es sei auch nicht zu bestreiten, daß die Leitung des Verbandes der Steinfehermeister mit dem Bund der Bauunternehmer liebäugle; aber die wirtschaftlichen Gegensätze dieser beiden Unternehmergruppen seien so groß, daß der Wille der Scharfmacher nicht so leicht durchzuführen sei, weil dabei die Steinfehermeister sehr leicht unter die Ähre kommen könnten. Wie das gemeint ist, wird an folgendem Beispiel klargestellt:

„In Hamburg haben die Unternehmerorganisationen verschiedener Baugewerbe schon vor Jahren einen Kartellvertrag vereinbart. Auf Grund desselben wurden eines Tages die Stuckateurunternehmer gezwungen, die Stuckateure unter Tarifbuch auszusperren. Als man dann die ausgeperrten Arbeiter nicht kleintriegen konnte, dauerte den Arbeitern der Aussperrung die Sache zu lange und sie zwangen nacheinander die Stuckateurunternehmer, einen neuen Kartellvertrag zu schließen, der ihnen wesentlich höhere Löhne auflegte. Hätten die Stuckateurunternehmer dem Kartellvertrag nicht zugestimmt, dann hätten die Maurermeister, das drohte man den hereinfallenden „Kampfgenoßen“ aus dem Stuckateurgewerbe an, die Stuckateure selbst zu den Sägen des neuen Tarifs eingestellt.“

Genosse Knoll nimmt an, daß die Steinfehermeister diese Art Solidarität der Bauunternehmer scheuen werden; denn: „wenn wir auch sonst nicht geneigt sind, dem Unternehmertum das Maß an Intelligenz und Umsicht zuzugestehen, das beispielsweise die „Deutsche Arbeiter-Zeitung“ auch dem dümmsten Trottel von Unternehmern noch zuschreibt, so trauen wir denselben doch in ihrer Allgemeinheit zu, daß sie Geschäftsleute sind, das heißt leiblich rechnen können. Und wenn sie das können, dann wissen sie auch, daß der organisatorische Zusammenschluß der Kleinen mit den Großen gerade für die ersteren eine verteilte fühlige und erste Sache ist, bei der es unter Umständen um Kopf und Krone geht.“ Weiter legt Knoll dar, daß die kleine Zahl der Steinfehermeister im Arbeitgeberverband für das Baugewerbe, wo bei Aussperrungen nicht nach Mitgliedern, sondern nach Lohnsummen abgestimmt werde, nichts zu sagen hätten, sondern sich einfach fügen müßten. Diese realen Tatsachen hätten bisher den Anschluß der organisierten Steinfehermeister an das Baugewerbe verhindert und würden ihn möglicherweise auch fernerhin verhindern. Allerdings, so fügt Knoll hinzu, „eslänge es den Scharfmachern im Arbeitgeberverband für das Baugewerbe, die alle einende Formel zu finden, dann freilich würde der feste Zusammenschluß der verschiedenen Unternehmerorganisationen zur Tatsache. Und dann ist auch für uns der Augenblick gekommen, wo wir das selbe zu tun haben!“

Das sind die Hauptgesichtspunkte in dem ersten Artikel der „Steinfeher-Zeitung“. Im zweiten wird der Bestätigung Ausdruck gegeben, durch die Verschmelzung der Arbeiterorganisationen könnte auch der Zusammenschluß des Verbandes der Steinfehermeister mit dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe gefördert werden. Diese Bestätigung ist vielleicht nicht ganz von der Hand zu weisen. Durch ein schärferes Vorgehen einer größeren Organisation, der eine kleine Unternehmergruppe fast schloßlos gegenübersteht — immer vorausgesetzt, daß die Arbeiter der betreffenden Gruppe selbst gut organisiert sind — kann diese wohl zu einem festeren Zusammenschluß unter sich und zum Anschluß an einen großen Unternehmerverband bewegen werden. Das ist dann allerdings nur ein Beweis, daß sich die einzelne Unternehmergruppe der Arbeiterorganisation nicht mehr gewachsen fühlt. — Weniger stichhaltig scheint uns eine andere Bestätigung zu sein, nämlich die, daß die Steinfeher bei einer Verschmelzung auf den Verbandslagen nicht mehr zur Geltung kämen und ihre Selbständigkeit verlieren würden. Gewiß, eine kleine Gruppe wird in einer großen Organisation eben immer nur ein Teil des großen Ganzen bleiben und sich den Gesetzen des Ganzen unterordnen müssen; aber soweit dies in einer einheitlichen Organisation überhaupt

möglich ist, ist in unserm Verband für jede Gruppe die volle Selbständigkeit gewahrt. Jede Gruppe erleidet nicht nur ihre eigenen Angelegenheiten so gut wie völlig selbständig, sondern für die Gruppen finden auch von Zeit zu Zeit besondere Landeskonferenzen statt, auf denen die bezüglichen Angelegenheiten der Gruppe besprochen und deren Wünsche an den Verbandstag formuliert werden. Wir haben noch nicht gehört, daß sich zum Beispiel die Pfisterer, trotzdem das nur eine sehr kleine Gruppe in unserm Gesamtverbande ist, irgendwie in ihrer Selbständigkeit behindert fühlen. Die „Steinfeher-Zeitung“ erhebt denn auch an, daß unser Statut den kleinen Gruppen innerhalb der Gesamtorganisation „ein außerordentlich hohes Maß von Bewegungsfreiheit gewährt“.

Nicht ganz beifällig können wir der „Steinfeher-Zeitung“, wenn sie folgendes schreibt:

„Als die Frage der Schaffung eines Verbandes der Arbeiter der „Bau-Industrie“ aufgeworfen wurde, da hat man auch nur daran gedacht, daß in diesen Verband alle diejenigen Berufsgruppen hinein sollten, die im eigentlichen Baugewerbe mehr oder weniger in unmittelbarer Verbindung treten, die also am gemeinsamen Produkt arbeiten, weil auch hier bei einem Lohnkampf der einen Gruppe die andere fast immer in Mitleidenschaft gezogen wird. Daß auch die Steinfeher dazu kommen könnten, daran hat man, als man die Schaffung eines Bauindustrieverbandes anregte, nicht gedacht. Das hat auch der „Grundstein“ bestätigt in einem Artikel, in dem er über unsere vorletzte Beiratsitzung berichtete.“

Wir haben in dem hier angezogenen Bericht (siehe Nr. 48 von 1911) nur gesagt, daß wir bis jetzt auf den Zusammenschluß des Steinfeherverbandes und Bauarbeiterverbandes „kein allzu großes Gewicht gelegt“ hätten, weil die Arbeiter bei ihren Kämpfen noch nicht aufeinander angewiesen seien. Damit wollten wir aber keineswegs sagen, daß der Straßenbau nicht auch zum Baugewerbe gehört. Wir sind im Gegenteil der Meinung, daß der Straßenbau genau so ein Zweig des allgemeinen Baugewerbes ist, wie etwa das Tiefbaugewerbe — wenn auch etwas selbständiger und unabhängiger —, und daß deshalb die Steinfeher bei der Schaffung eines Bauindustrieverbandes auch nicht von vornherein ausgeschlossen werden dürfen. Was wir mit unserer damaligen Bemerkung sagen wollten, ist lediglich dies: Wichtiger als eine Verschmelzung des Steinfeherverbandes mit dem Bauarbeiterverband erscheint uns eine Verschmelzung der Verbände, deren Angehörige heute schon auf den Bauteil Hand in Hand arbeiten und die infolge der Erstarkung der Unternehmerorganisation gezwungen sind, ihre Bewegungen gemeinsam zu führen. Wir nehmen an, daß, wenn die Steinfeher einmal durch die weitere Entwicklung der Dinge zur Verschmelzung mit einer größeren Organisation gezwungen würden, sie in den Reihen der Bauarbeiter eine gute Aufnahme finden würden. Freilich, um die Opfer, die jedes andere Verbandsmitglied in schwierigen Situationen bringen muß, würden sie dann nicht mehr so leicht herumkommen, wie nach der Schilderung Knolls im Steinfeherverband.

Ueber den dritten Artikel der „Steinfeher-Zeitung“ können wir kurz hinweggehen. In ihm geht Genosse Knoll zum guten Teil von irrigen Voraussetzungen aus. Er fürchtet nämlich, nach einer Verschmelzung könnte auf Grund des § 3 des Hauptvertrages für das Baugewerbe im Steinfehergewerbe die Affordarbeit eingeführt werden. Hier genügt zu sagen, daß die Affordarbeit auf Grund dieses Paragraphen auch im Baugewerbe nirgends eingeführt worden ist oder eingeführt werden kann, wo sie nicht bereits vor Abschluß des Hauptvertrages üblich war.

Das ist es, was wir zu dieser Frage glauben sagen zu sollen. Wir haben nicht die Absicht, der Verschmelzung des Steinfeherverbandes mit unserm Verbande jetzt das Wort zu reden, weil wir die Notwendigkeit dieser Verschmelzung noch nicht für gegeben halten. Wir möchten aber auch aussprechen, daß die Steinfeher, wenn sie zu gegebenen Zeit bei uns Anschluß suchen sollten, von uns wohl nicht zurückgewiesen, sondern wahrheitslieblich als Brüder und Kampfgenoßen in unsere Reihen aufgenommen werden würden. Mögen sie einstweilen den Rat beherzigen, den ihnen die „Steinfeher-Zeitung“ gibt, nämlich: ihre eigene Leistungsfähigkeit so viel wie möglich auf die Höhe zu bringen. Das weitere wird sich dann später ganz von selber finden!

Politische Umschau.

Krisis im nationalliberalen Lager. — Zur Frage der Bestrafung. — Ein neuer Zerwürf in der schwarzblauen Familie in Angenow-Gredensbüschen.

Es ist wahrlich nicht das Spiel eines blind wallenden Schicksals, daß gerade jetzt die Parteigebilde in einer schweren Krise begriffen sind, die in unserer Zeit, in der sich die Geister scheiden müssen zwischen rechts und links, nicht wissen wohin. Die durch die Reichstagswahlen im Januar stark in die Erscheinung getretene Demokratisierung unseres Volksgewisses weist den Entscheidungsträgern und Entwicklungsfähigen den zu ihrer politischen Selbstbehauptung allein richtigen Weg: dem Drängen und Stößen des neuen Geistes wenigstens die unabwiesbaren Konsequenzen zu machen, während sich die andere Richtung jedem Fortschritt, jeder vorwärtsdringenden Entwicklung hartnäckig widersetzt. Der Typus eines solchen Parteigebildes ist von jeher die nationalliberale Partei gewesen. Die Auseinandersetzungen zwischen dem Alt- und Jungliberalen haben wiederum eine Heftigkeit angenommen, die die noch auf dem letzten Parteitag zur Schau

getragene „Einnützigkeit und Geschlossenheit“ der Partei in recht eigenartigen Lichte erscheinen lassen. Noch besonders verächtlich worden sind die Gegenstände innerwärts der Partei durch die von Fuhrmann, dem Führer des rechten Flügels, gegründete „Nationalliberale Reichsvereinskommission“, die gleich in den ersten programmatischen Artikeln ihre antisozialdemokratische Tendenz so offen enthüllt, daß die „Kreuzzeitung“ eine wahrhaft rührende Besorgnis für das Gedeihen des Fuhrmannschen Reichsverbandes bezeugt. In längeren Ausführungen ergeht sich der Nationalliberale gegen die „Linksentwicklung“ der Nationalliberalen und polemisiert heftig gegen die Jungliberalen, denen er diese Linksentwicklung auf ihr Schuldkonto schreibt. Selbstverständlich nimmt auch der Artikelhändler Stellung zur Sozialdemokratie und faßt als wichtigste Aufgabe auf, „in der nationalliberalen Partei die richtige Einschätzung der heutigen Sozialdemokratie als eines unverzichtlichen Feindes von Staat, Gesellschaft und Kultur zu erhalten und die Partei vor jedem Bündnis mit der sozialistischen Demokratie und vor jeder Abhängigkeit von ihr zu bewahren“. Mit Recht hatte der nationalliberale Generalsekretär Dr. Mittelmann den Nationalliberalen erklärt, sie seien im Grunde genommen konservativ und beabsichtigen die völlige Unterwerfung der nationalliberalen Partei unter konservatives Kommando. Wie sehr er damit im Schwarzen Trauf, beweist der Wutausbruch seiner Parteifreunde, die brüderlich einig dem Generalsekretär dafür das Recht absprechen, politisch ernsthaft genannt zu werden. Seine Gedankengänge werden als „frankhaft“ bezeichnet und die Forderungen der linksstehenden Jungliberalen als „Rindfleischiten“ und „Abjurbitäten“ verächtlich abgetan. Man sieht, für den Anfang recht kräftige Worte; aber die Alten in der Partei haben immer schon die rechte Sprache gefunden, um auf die schüchternen Jungliberalen die gewünschte Wirkung auszuüben. Denn letzten Endes haben sich die Jungliberalen noch stets gegütigt und der Rechtsabmarsch der nationalliberalen Reichstagsfraktion ins blauschwarze Lager ist in Wirklichkeit schon eingeleitet durch das Steuerkompromiß Kaisermann-Erzberger.

Tiefer als Verlegenheitsprodukt in orafelhafter Dunkelheit geborene Antrag bereitet der gesamten bürgerlichen Presse seltliche Pein. In lang ausgeführten Betrachtungen wird das Thema: Besteuerung der täglich von phantastischen bürgerlichen Politikern debattiert, definiert und kritisiert, und es scheint fast so, als ob es den ganzen Sommer hindurch die große Mittelfrage und eine hervorragende, nie verlebende Stoffquelle für eifrige Journalisten werden sollte. Immer hat man sich noch nicht über den Begriff „Reichsteuer“ einigen können und mit Seiten, Flehen und Troßen beschwert die schwarzblaue Presse den Reichskanzler, doch ja nicht die Erbschaftsteuer als Reichsteuer zu bringen. Besonders beunruhigt ist diese Presse darüber, daß aller Voraussicht nach schon im kommenden Herbst der Staatssekretär des Reichsschatzamt dem Reichstage seine Vorlesung zu unterbreiten gedenkt. Alle Hoffnungen der Reaktionsäre, auf dem Wege über die Kontributionsbeiträge direkte Steuern für das Reich durch die Einkommensteuer zu lassen, scheinen nun endgültig durch die scharfen Zurückweisungen der „Reisiger Ztg.“, des Organs der sächsischen Regierung, vernichtet zu sein. In längeren Ausführungen weist das Blatt nach, daß durch die schon früher viel besprochene „Veredelung der Kontributionsbeiträge“ des Bundesstaates ein wichtiger Teil ihrer Finanzhoheit und staatlichen Selbständigkeit verloren gehe und kommt zu dem Schluß, daß bezüglich der Ausdehnung der Reichserbschaftsteuer als Reichsteuer in Frage kommen könne, und zwar müsse das Bewegliche, nicht minder aber auch das unbewegliche Vermögen getroffen werden.

Wegen diese febrilen Ansichten, noch dazu von offiziöser Seite, wendet sich die „Kreuzzeitung“ in erneuten Ablehnungserklärungen der Konservativen und gibt noch einmal all ihrem Haß gegen eine Steuer Ausbruch, der allerdings die fatale Eigenschaft innehat, daß sie dem schändlichen Treiben der Steuerbrüchler ein jähes Ende bereitet. Und die „Germania“ geht nach althergebrachter Zentrumsmanier dem Reichskanzler die Pistole auf die Brust, indem sie schreibt: „Wenn der Bundesrat und der Reichskanzler nicht von allen guten Geistern verlassen sind, dann legen sie gerade die Erbschaftsteuer nicht vor, und zwar aus politischen und tatsächlichen Gründen. Ein Kanzler, der an die Zukunft des Reiches denkt, kann nicht den ersten Stein zu einem Kampfe aller gegen alle werfen, zu einem Kampfe, bei dem über 50 v. H. seiner Mitarbeiter die 110 Sozialdemokraten werden mühten, wenn er auch nur eine geringe Aussicht auf Erfolg haben soll. Kein Reichskanzler aber kann so verneinen handeln, daß er mit Scheidemann und Redebour den Kampf gegen bürgerliche Parteien in einer politischen Frage zu führen entschlossen ist. Dies wäre einfach Wahnsinn und Selbstmord. Es gibt eben auch in der Politik heißes Eisen, das der fluge Mann liegen läßt.“ Die Liberalen wissen ja aus dreißigjähriger Praxis, wie sie ihren Wehmann zu behandeln haben, dem es sowohl an Kraft, wie auch an Willen fehlt, den Schwarzblauen Trotz zu bieten. Hat der Reichskanzler nach dem Willen der Reaktionsäre auf die Erbschaftsteuer neuer Sinnahmen in Verbindung mit der Wehvorlage verzichtet, so ist diesem Kanzler von Junfers und der Schwarzgen Gnaden wohl auch zuzutrauen, daß er auf die Erbschaftsteuer ganz verzichtet. Im übrigen verweist der Beschluß des Reichstages für die Erbschaftsteuer selbst dann noch für die Regierung, wenn sie ihm auch nicht ihre Capitulation erteilt hat. Die Mehrheit für die Erbschafts-

steuer besteht, und ihre Ignorierung bei der Vorlegung einer Reichsteuer durch den Bundesrat müßte dazu führen, daß der Reichstag durch etwas energiereichere Beschlüsse als bisher den andern entscheidenden Faktor zur Rücksichtnahme nötigt.

Da ist denn im Reichstage jede Stimme von Wichtigkeit, die die obenbesagte Schwache Minorität stärkt. Das Gewicht einer einzigen Stimme mehr, die von rechts nach links herübergezogen wird, festigt wesentlich das Uebergewicht der Linken. Und von diesem Gesichtspunkt aus gewinnt die am letzten Freitag vollzogene Nachwahl im ersten medlenburgischen Wahlkreise Sagenow-Greveshagen zweifellos an Bedeutung. Erforderlich geworden war diese Nachwahl, weil die Reichstagsmehrheit unter Protest der Konservativen und des Zentrums das Mandat des konservativen Bauki für ungültig erklärt hatte, da nach Feststellung der Mandatsprüfungskommission nicht der Sozialdemokrat Kober, sondern der fortschrittliche Sitobisch mit dem Konservativen in die Stichwahl hätte kommen müssen. Das hätte schon im Januar zweifellos den Sieg des fortschrittlichen bedeutet. In der jetzt vorgenommenen Nachwahl erhielt der Sozialdemokrat Kober 4288 (6151), der fortschrittliche Sitobisch 7018 (6140) und der konservative Bauki 6815 (7083) Stimmen. Der sozialdemokratische Stimmenverlust erklärt sich zum großen Teil aus der Tatsache, daß nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes bei Nachwahlen, die innerhalb eines Jahres stattfinden, die alten Wählerlisten gültig bleiben, so daß weder Berücksichtigung noch Nachträge zulässig sind. Für die durch Todesfälle oder Fortzug entstandenen Lücken kann also kein Ersatz herangezogen werden. Da erfahrungsgemäß die Sozialdemokratie durch Fortzug ihrer Wähler am stärksten getroffen wird, war von vornherein wenig Aussicht vorhanden, wieder wie im Januar in die Stichwahl zu gelangen. Dazu kommt noch, daß während der Wintermonate zahlreiche Saisonarbeiter, besonders Bauarbeiter, die im Winter zu Hause waren und den Sozialdemokraten wählten, jetzt in den dem Wahlkreis benachbarten Städten Lübeck und Hamburg arbeiten und infolgedessen an der Ausübung ihres Wahlrechts verhindert waren. Die Konservativen gerieten ob der Niederlage ihres Kandidaten, die in der Stichwahl am 28. Juni der Reaktion zweifellos das Mandat kosten wird, in heillosen Zorn und suchten sich durch unerschämte Lügen und Verleumdungen über den bitteren Verlust hinwegzuführen: So saßen sie, daß die Sozialdemokratie den Wahlkampf „gekämpft“, ja sogar einer Teil ihrer Wähler zur Abstimmung für den freijährigen Kandidaten abkommandiert habe. Die sozialdemokratischen Wähler werden schon die richtige Antwort auf derartige Unfalsigkeiten zu geben wissen und in der Stichwahl tollgütig helfen, den Konservativen aus dem Reichstage hinauszulernen.

Bauarbeiterbewegung. Deutscher Bauarbeiterverband.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Abrechnungsformulare. Am 27. Juni sind an die Kassierer der Zweigvereine die Abrechnungsformulare für das zweite Quartal versandt worden. Kassierer, die sie nicht erhalten haben, wollen dies dem Vorstandsvorstand umgehend mitteilen.

Von dem Geschäftshaus des Deutschen Bauarbeiterverbandes in Hamburg sind neben den Postkarten auch photographische Aufnahmen hergestellt, die wir den Zweigvereinen zur Ausschmückung ihrer Bureauräume empfehlen. Besonders die Gesamtansicht des Hauses eignet sich als Wandbild. Die Aufnahme, die in einer Bildgröße von 18 x 24 cm auf Karton aufgezogen ist, kostet bei Frankaufhebung pro Stück M. 2,50. (Durch ein Versehen war der Preis in der vorigen Nummer des „Grundstein“ auf M. 2 angegeben.) Bestellungen sind unter Beifügung des Betrages an den Vorstandsvorstand zu richten.

Eine Anzahl Zweigvereine haben Bestellungen auf Ansichtskarten von Verbandshäusern gemacht, ohne den Betrag mit einzufügen. Nach dem versandten Rundschreiben werden solche Bestellungen nicht berücksichtigt.

Vom 18. bis 24. Juni haben folgende Zweigvereine Geld an die Hauptkasse geleandt:

Muerbach-Palstein	M. 1000, Lué 800, Ursnwalde 100, Wittenfeld 40, Witzelbude 500, Witzel 1, Z. 80, Brandis 5, 25, Bochum 3000, Bayreuth 1, 25, Bremen 6000, Chemnitz 4500, Coburg 600, Diebenhofen 70, Dortmund 2400, Döbeln 500, Ebernforde 100, Erfurt 450, 25, Frankenhafen a. Kyffh. 100, Gerswalde 68, 30, Hofa 900, Göttingen 900, Grimma i. Sachl. 500, Gera 2200, Gengenbach 60, Grauenslein 60, Herxbrunn 800, Gaderleben 350, Herzberg (Harz) von Hingelandier Streifenunterstützung zurückgezahlt 39, Hainrode 100, Hamburg 8000, Jzheue 400, Jena 650, Kahla (Ruhleben) 10, Kellinghusen 150, Limbach 700, Landsberg a. d. Wartze 200, Lübenscheid 700, Lindau i. B. 200, Lilienburg 25, Melle 100, Mühlstein 1400, Mittweida 600, Mitzdorf 100, Nonnau 1000, Neureppin 340, Neugersdorf 200, Nossen 100, Nossen 100, Nossen 100, Oelschlag 400, Pöna 1500, Pöna 500, Reichenbach i. Schl. 500, Rantlingen 600, Rathenow 400, Reddinghaushaus 650, Riesa 800, Rathenow i. Thür. 150, Renschied 600, Reichenbach 311, 79, Spandau 1000, Striepar 200, Schwelbitz 60, Schwann 1940, Schwartau 150, Scharfbrunn 2000, Schmaltalben 46, Trausnitz 300, Tübingen 150, Tübingen 200, Witten 500, Würzen 760, Werns 500, Wolfenbüttel 400, Wächter 334, 25, Wismar 250, Weida 100, Woldegg 60, Wilsen a. d. Luhe 93, 80, Zittau 700.
-------------------	---

Protokolle.
Deutsch-Gulau M. 3, Mühlheim a. d. R. 23, Wamsee 2, Wilsen a. d. Luhe 2.

Der große Kampf.
Gillersheim M. 1, Jüterbog 10, Mühlheim a. d. R. 80, Neugersdorf 10, Pforzheim 50, Zittich 17.

Kampf um die Arbeitsbedingungen.
Mühlheim a. d. R. M. 24, 75.

Tarifanträge von 1910.
Erfurt M. 6.

Arbeit und Kultur.
Spandau M. 3, Zittich 1, 50.

Geschichte der Bergarbeit.
Bromberg (Gau) M. 3.

Jahrbücher.
Mannheim M. 2, 50.

Ansichtskarten vom Verbandshaus.
Machen M. —, 60, Bayreuth 1, 50, Burg i. Dittm. 3, Deutsch-Rastelwitz 1, 80, Frankenberg i. S. —, 60, Verzogenauch 1, 50, Kiel 9, Lindau 3, Quedlinburg —, 60, Schlegel 3, Spandau 1, 50.

Interalle.
Arndsee M. 1, Garitz 17, 50, Gerswalde —, 60, Schivelbein 1, Weiburg 1.

Kalender.
Garitz M. 25, Gräfenhainichen 5, Rastenburg 4, Schaffhausen 5, Zittich 50.

„Grundstein“-Einband und Decken.
Lüdenscheid M. 3, Mönchen (Feiertag) 3, 60, Zittau 3.

Reichsversicherungsordnung.
Bayreuth M. 3, 25, Deutsch-Rastelwitz 2, Erfurt —, 80, Schopfloch 3, 25, Zittau —, 50.

Sterbegeld darf laut Statut nur auf Anweisung des Verbandsvorstandes ausgezahlt werden. Zu den diesbezüglichen Anträgen sind die gedruckten Formulare B, welche vom Verbandsvorstand zu beziehen sind, zu verwenden. Das Verbandsbuch des betreffenden Mitgliedes ist jeweils mit den Anträgen einzusenden.

Unterstützungs-Anweisungen sind in der Zeit vom 16. bis 22. Juni erteilt für:

Zweigverein	Name des Mitgliedes	Beruf	Buch-Nr.	Wann oder Frau
Bamberg	M. Christmaier	Hilfsarb.	122571	Mann
Berlin	Heinr. Meier	Maurer	242152	"
	Willy Schröder	Hilfsarb.	370	"
	Aug. Wolff	Bücher	5954	"
Braunschweig	Willy Groß	Maurer	98249	"
Bremerhaven	Fr. Erbischer	Hilfsarb.	208923	"
Bromberg	Herr. Goll	Maurer	119489	"
Briell i. Westf.	Joh. Jensen	"	241351	"
Chemnitz	Bruno Hindenken	Hilfsarb.	69732	"
Cöln	H. Schmidt	Maurer	51618	Frau
Darmstadt	Heinr. Bergmann	"	205787	Mann
Detmold	August Siefenoch	"	158108	"
Dresden	Gult. Jänig	Hilfsarb.	25657	"
	Nichard Fischer	"	25296	Frau
	Ernst Möbius	Maurer	20898	Mann
Frankfurt a. M.	Willy Krieger	"	43463	Frau
Freuhahn	Aug. Sinte	"	174417	Mann
Fürstentumbrunn	Karl Reithmeier	Hilfsarb.	182309	Frau
Guben	Karl Knispel	Maurer	132502	Mann
Güstrow i. M.	G. Fienke	Hilfsarb.	221612	"
Halle a. d. S.	Otto Kaepe	"	91322	"
Hamburg	Johann Kruse	Maurer	13911	"
	Fr. Rehnke	Stuttatur	256775	"
Hannover	Peter Droge	Maurer	153704	"
	Karl Schade	"	68496	"
	Chr. Müller	"	64407	"
Harburg a. d. E.	C. Kempf	Hilfsarb.	222443	"
Hintersee	Karl Naeh	Maurer	140278	"
Karlshöhe	W. Speier	Stuttatur	280056	Frau
Kolmar i. Posen	H. Feitshofer	Maurer	188447	"
Königsberg i. Pr.	Reinhold Fisch	"	66210	Mann
Langerhau	August Kämmer	"	174204	Frau
Lehrte	Aug. Tegtmeyer	Maurer	158239	Mann
Leipzig	A. Benedix	Hilfsarb.	34884	Frau
	H. Giel	"	34142	Mann
Lübeck	Joh. Mathies	"	106217	"
Lüdenscheid	H. Wondratschek	"	125611	"
Magdeburg	Ed. Boigt	Maurer	72545	"
Mannheim	Andr. Sommer	"	87632	Frau
Marientveder	H. Kruschinsky	Hilfsarb.	187779	Mann
Meinbrenen	Heinrich Grebe	Maurer	158088	Frau
Memmingen	H. Wuidexer	"	183527	"
Minden i. W.	F. Martensmeier	Hilfsarb.	153619	"
München	A. Dajschner	Maurer	42496	"
	L. Gerhofer	Hilfsarb.	37916	"
	Joh. Hirch	Maurer	40415	Mann
	H. Kupferschmid	"	38201	Mann
	Joh. Hechfellner	"	35286	Frau
Neusalz	S. Schwarzscher	Hilfsarb.	36187	"
Schweinfurt	Aug. Scheithauer	Maurer	217485	"
	H. Spohr	"	118177	Frau
Schweinfurt	Joh. Pfister	"	180956	"
Stettin	Herm. Schütze	"	143939	Mann
	H. Wischow	"	76019	"
Stuttgart	F. Bayer	Hilfsarb.	75366	"
Trauenbrieten	H. Findeker	"	67011	"
Wegesitz	Chr. Maßlorn	Maurer	137910	Frau
Zerbst	Heinrich Otten	Hilfsarb.	164545	"
	Carl Gierich	Maurer	138888	"

Verlorene Mitgliedsbücher. In der Zeit vom 16. bis 22. Juni sind nachfolgende Mitglieds- bezw. Interimsbücher als verloren oder als abhanden gekommen gemeldet worden und es ist auf die dafür ausgestellt:

Table with columns: Buch-Nr., Name des Mitgliedes, Geburtsort, Geburtsdatum, Eintrittsdatum. Lists members of the German Construction Workers' Association.

Der Verbandsvorstand.

Abrechnung

des Deutschen Bauarbeiterverbandes für das erste Quartal 1912.

Table showing income in the branches (Einnahme in den Zweigvereinen) with sub-headers for main office and branches.

Table showing income in the main office (Einnahme in der Hauptkasse) with sub-headers for main office and branches.

Table showing the balance sheet (Raffensbestand) at the end of the quarter.

Table of expenditures (Ausgabe in der Hauptkasse) categorized by various administrative and operational items.

Table showing the balance sheet (Bilanz) with columns for income and expenditure.

Hamburg, den 23. Juni 1912. Herm. Kober, Kassierer. Vorstehender Rechnungsabschluss ist von uns revidiert...

Die Revisoren: Herm. Marck, Wilh. Albrecht, S. Levy.

Lohnbewegungen und Differenzen.

Table listing construction workers and their respective wage movements and differences across various locations like Bebra, Bernburg-Gröna, Borsdorf, etc.

Table listing construction workers and their respective wage movements and differences across various locations like Iochtershausen, Jarmen, Landsberg a. d. W., Leipzig, etc.

Fliesenleger und Terrazzoarbeiter.

Table listing tile and terrazzo workers and their respective wage movements and differences across various locations like Bochum, Dortmund, Essen, etc.

Gipser und Stukkateure.

Table listing plaster and stucco workers and their respective wage movements and differences across various locations like Breslau, Bruchsal, Frankfurt a. M., etc.

Isolierer und Steinholzleger.

Table listing insulators and stone woodworkers and their respective wage movements and differences across various locations like Berlin, Köln, Düsseldorf, etc.

Oesterreich.

Table listing construction workers in Austria and their respective wage movements and differences across various locations like Görz, Klattau, etc.

Arbeitsmarkt.

Ueber die Arbeitsnachweise der Unternehmer in Bremen, Cuxhaven, Dortmund, Emden, Flensburg, Norddehn, Nürnberg, Oldenburg i. Gr., Schleswig, Stade, Wegefac und Wilhelmshaven haben unsere dortigen Kollegen den Boykott verhängt.

Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts.

Sitzung vom 10. bis 14. Juni 1912.

Antrag des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, betreffend Aenderung des § 1 der Geschäftsordnung.

Gründe:

Der Deutsche Arbeitgeberverband für das Baugewerbe beantragt: die Geschäftsordnung des Zentralschiedsgerichts wie folgt zu ergänzen: „Am Schluß des § 1 ist folgender Satz hinzuzufügen: Die Zentralorganisationen sind nicht berechtigt, die Teilnahme an einer Sitzung abzulehnen, zu der ihnen die Einladung und Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher vom geschäftsführenden Unparteiischen zugeandt worden sind.“

*

Grundständiger Antrag des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe: betreffend Beschlußfassung über die Ungültigkeit der Verweigerung oder „Sinnausscheidung“ der Unterscheidungsleistung unter die rechtmäßig zustande gekommenen Urteile des Zentralschiedsgerichts seitens der Parteien.

Die Entscheidungen nebst Begründungen werden nur von den Unparteiischen, die an den Entscheidungen mitgewirkt haben, unterschrieben. Jede Partei ist in der Lage, ihre abweichende Ansicht nach der Zustellung der Entscheidung zu den Akten des Zentralschiedsgerichts einzubringen.

*

Aenderung der Geschäftsordnung infolge Vermehrung der Unparteiischen. Die Geschäftsordnung wird in folgenden Punkten ergänzt bzw. abgeändert: 1. in § 1 Zeile 3 ist hinter das Wort „Arbeit“ zu setzen: „die anderen vier Unparteiischen und“ 2. hinter § 1 folgt § 1a. Die Anwesenheit von drei Unparteiischen genügt. Bei Anwesenheit von vier Unparteiischen entfällt die Verhandlungsleiter der Bestimmung.“ 3. In § 7 Zeile 1 ist statt „acht“ zu setzen: „zehn.“ 4. In den §§ 11 und 12 fällt bei „die drei Unparteiischen“ die Zahl „drei“ fort.

Entscheidung Nr. 236.

Antrag des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigverein Leipzig, gegen die Baumeister Müller und Kühn, Leipzig.

Gründe:

Es steht fest, daß die in Betracht kommenden Unternehmer Mitglieder des Arbeitgeberverbandes sind. Sie haben Untersuchungsarbeiten ausgeführt, die nach der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 183 und Nr. 220 unter den Vertrag fallen. Die letztere Entscheidung (220) findet hier Anwendung, da von dem Rechtszustand auszugehen ist, der im Augenblick der Entscheidung gegeben ist.

Entscheidung Nr. 237.

Antrag des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein (Ortsgruppe Dindöben).

Gründe:

Der Arbeitgeberverband für Schleswig-Holstein behauptet, daß die örtlichen Verbände in Dindöben am 15. August 1911 einen Tarifvertrag geschlossen haben und beschwert sich darüber, daß der Deutsche Bauarbeiterverband die Genehmigung mit der Begründung ablehnt, daß die Spannung zwischen den Köhnen der Bauhilfsarbeiter, speziell der Erd-, Beton-, Bild- und Abbrucharbeiter, mehr als 13 s betrage. Von der Gegenseite wird bestritten, daß die Unterzeichner des Vertrages vom 15. August 1911 auf der Arbeitnehmerseite Vollmacht zur Verhandlung und zum Vertragsabschluß gehabt haben. Die Arbeitgeber können den Nachweis der Vollmacht nicht bringen. Es steht sonach nicht fest, ob ein örtlicher Vertrag zustande gekommen ist, und daher fehlt es an den Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Zentralschiedsgerichts (§ 5 des Hauptvertrages vom Jahre 1910). Es ist daher zunächst Aufgabe der örtlichen Verbände, eine zweifelsfreie Vertragsurkunde zustande zu bringen.

Entscheidung Nr. 238.

Antrag des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigverein Nordenham, gegen die Arbeitgeberorganisation Nordenham.

Gründe:

Die Entscheidung des Bezirksgerichts vom 30. November 1911 in Bremen als zweite Instanz wird aufgehoben. 2. Die Entlassung des Goswisch wird als ein Verstoß gegen den Tarifvertrag erklärt.

Gründe:

Durch die vom Zweigverein Nordenham des Deutschen Bauarbeiterverbandes angeforderte Entscheidung ist dahin erkannt worden, daß die Entlassung des Maurers Goswisch durch den Maurermeister Siemess um deswillen kein Verstoß gegen den Tarifvertrag ist, weil es sich um eine Maßregel zur Erkämpfung des Arbeitsnachweises durch die Arbeitgeber handelt und der Arbeitsnachweis außerhalb des Tarifvertrages steht. Goswisch war von Siemess als Maurer eingestellt worden ohne Vermittlung des genannten, von den Arbeitgebern eingerichteten Arbeitsnachweises. Die Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 234 vom 6. Dezember 1911 bestimmt in Uebereinstimmung mit der Entscheidung Nr. 187 vom 15. März 1911, daß Maßregeln, die die Wirkung einer Aussperrung haben, untersagt sind und daß es deshalb unzulässig ist, Arbeiter, die ein bestimmtes, tarifgemäßes Arbeitsverhältnis eingegangen haben, zur Wiederlegung der Arbeit zu veranlassen. Dasselbe gilt, unbeschadet des Umstandes, daß die Arbeitsnachweise außerhalb des Tarifvertrages stehen, wenn ein Arbeitgeber einen Arbeiter aus einem tarifmäßigen Arbeitsverhältnis lediglich zu dem Zwecke entläßt, um den Arbeitsnachweis durchzusetzen. Darin liegt nicht nur eine Maßregel zur Durchführung des Arbeitsnachweises, sondern zugleich auch eine direkt gegen den Tarifvertrag gerichtete, seine Durchführung verbindende und deshalb unzulässige Maßnahme.

Entscheidung Nr. 239.

Antrag des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe Nordenham und Umgegend, gegen den Deutschen Bauarbeiterverband, Zweigverein Nordenham.

Gründe:

In Nordenham besteht seit längerer Zeit ein Arbeitsnachweis für die gesamte Industrie, dem sich auch der Deutsche Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in Nordenham angeschlossen hat. Dieser einseitig von den Arbeitgebern begründete Arbeitsnachweis wird vom Bauarbeiterverband bekämpft und hat schon einmal das Zentralschiedsgericht beschäftigt (vergleiche Entscheidung Nr. 234). Der Kampf um diesen Arbeitsnachweis hat zu beiderseitigen Sperren und Aussperrungen geführt. Gegenwärtig beschreiben sich die Arbeitgeber darüber, daß die Bauarbeiter jeden Zugang nach Nordenham fernhalten und jeden Arbeiter, der durch den Arbeitsnachweis Stellung in Nordenham gefunden, wieder aus dem Arbeitsverhältnis herausbringen. Die Zuständigkeit des Zentralschiedsgerichts ist durch den Umstand gegeben, daß in Nordenham ein dem Vertragsmuster entsprechender Tarifvertrag besteht und trotz aller gegenseitigen Kämpfe nicht aufgehoben ist. Auch handelt es sich um ein ganzes Gebiet des Hauptvertrages bezügelnde Frage. Anstreitig haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer Sperren und Aussperrungen übereinander in der Weise verhängt, daß sie abgeschlossene Arbeitsverträge zu dem Zwecke der Durchführung des beiderseitigen Standpunktes in der Nachweisefrage zur Lösung brachten. Wenn nun auch gemäß Entscheidung Nr. 187 beide Teile Arbeitsnachweise in beliebiger Form errichten und betreiben können, soweit sie damit nicht mit Gesetz und Vertrag in Widerspruch geraten, so ist es doch gemäß Entscheidung 234 unzulässig, bereits abgeschlossene tarifmäßige Arbeitsverhältnisse zwecks Durchführung oder Bekämpfung des Arbeitsnachweises zur Lösung zu bringen. Die Entscheidung 234 hat nur einen Verstoß von Arbeiterseite im Auge. Dasselbe gilt aber auch von Verstößen der Arbeitgeber. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, daß es nur gestattet ist, den Zweck des Arbeitsnachweises, das ist die Vermittlung von Arbeitsgelegenheit, zu bekämpfen. Allgemeine Sperren und Aussperrungen, besonders wenn sie mit der Lösung von tarifmäßigen Arbeitsverhältnissen verbunden sind, gehen aber über das Maß der zulässigen Bekämpfung eines Nachweises hinaus. Die Beweisaufnahme hat nicht mit Bestimmtheit ergeben, daß die eine oder andere Partei bei den sonach ungewissermaßen vorliegenden Verstößen gegen den Tarifvertrag überwiegend schuldig war. Es kommt daher aber auch nicht an. Denn durch den Verstoß einer Partei gegen einen Tarifvertrag, wird der Tarifvertrag nicht ohne weiteres aufgehoben. Es liegt auch nicht in der Absicht der Parteien, im Falle einer Verletzung des Tarifvertrages der Gegenpartei ohne weiteres das Recht des Mißtritts zu geben. Im Gegenteil haben die Parteien ja Vermittlungsinstanzen geschaffen, deren Aufgabe es ist, im Falle von Verstößen gegen den Tarifvertrag, den ruhigen Fortgang des Tarifverhältnisses aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen. Nach § 6 des Hauptvertrages ist ein Mißtrittsrecht nur gegeben, wenn sich eine Zentralorganisation einer endgültigen Entscheidung der Tarifinstanzen nicht fügt. Die von beiden Seiten beschlossenen, vorher erwähnten, Kampfmassregeln, die über die Bekämpfung der Arbeitsvermittlung durch den einseitigen Nachweis an sich hinausgehen, sind daher aufzuheben.

Entscheidung Nr. 240.

Antrag des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Verbandes der Arbeitgeber des Baugewerbes für Nürnberg-Fürth und Umgegend, gegen 1. den Bauarbeiterverband Nürnberg (Gellion der Hiesener), 2. den Deutschen Bauarbeiterverband.

Gründe:

1. Das Zentralschiedsgericht hält sich für zuständig, indem es die Sache auf Grund der Darlegungen der Parteien als grundsätzlich anhängig. 2. Es wird festgestellt, daß die Entscheidungen der zweiten Instanz über örtliche Streitigkeiten im Sinne des § 5 Absatz 2 des Hauptvertrages mit der Einschränkung der Entscheidung Nr. 7 des Zentralschiedsgerichts endgültig, auf jeden Fall aber von den Vertragsparteien zu befolgen sind. 3. Daher ist der Schiedspruch des Schiedsgerichts Nürnberg vom 6. Februar 1911, der von keiner Seite form- und fristgerecht angefochten ist, gemäß § 6 des Hauptvertrages zur Durchführung zu bringen, und es sind alle entgegenstehenden Maßnahmen zu unterlassen.

Gründe:

Die auf Ersuchen des Bauarbeiterverbandes am 23. Januar 1911 zusammengetretene Nürnberger Schlichtungskommission entschied, daß das im § 4 Absatz 2 (Arbeiten im Nebetrieb) der Arbeitsbedingungen für die Hiesener in Nürnberg und Fürth vom 30. Juli 1910 festgesetzte „tägliche Jahrgeld“ von mindestens 20 s für Arbeiter in den dort genannten in aufgeführten Orten zu entrichten sei. Auf Grund der vom Arbeitgeberverband eingelegten Berufung an das örtliche Schiedsgericht wurde von diesem am 6. Februar 1911 die Entscheidung der Schlichtungskommission aufgehoben und erlangt, daß nur für mehr als 4 km in Luftlinie vom Hauptmarkt Nürnberg entfernte Stadtbezirke und Vororte ... den in Nürnberg wohnenden Hiesenern das tägliche Jahrgeld, mindestens aber 20 s zu gewähren sei. Unter dem 9. Februar 1911 teilte der Deutsche Bauarbeiterverband dem Verbands der Arbeitgeber mit, daß die Hiesener sich „diesem Urteil nicht unterwerfen“ und nach wie vor darauf bestehen, daß das Jahrgeld nach dem § 4 des Tarifvertrages für die aufgeführten Orte „zu bezahlen ist“. Wenige Tage später wies der Arbeitgeberverband in seiner Antwort die Arbeitgeberorganisation darauf hin, daß vorliegend Berufung an das Zentralschiedsgericht eingelegt werden könne. Ein solcher Schritt der Arbeiter unterließ, dagegen legten Ende Dezember 1911 die Hiesener auf einer Arbeitsstelle die Arbeit nieder, weil ihrer Forderung, ihren Jahrgeld nach Maßgabe der Entscheidung der Schlichtungskommission zu zahlen, nicht Rechnung getragen wurde. Die Arbeitgeberorganisation hat das Ersuchen der Arbeitgeber, durch Durchsetzung der Hiesener Wünsche zu schaffen, abgelehnt. Der Verband der Arbeitgeber des Baugewerbes für Nürnberg-Fürth und Umgegend beantragte deshalb unter dem 2. Januar 1912 beim Zentralschiedsgericht, 1. den Tarifbruch des Bauarbeiterverbandes auszusprechen und 2. diesen Verband anzuklagen, zur Durchführung und Beobachtung des Vertrages und der Schiedsgerichtsentscheidung mitzuwirken. Der Antrag der Arbeiter lautete, die Berufung zurückzuziehen und es bei der Entscheidung der Schlichtungskommission zu belassen. Bei den Verhandlungen und bei der Festsetzung des § 4 sei der Gedanke nachgegeben gewesen, daß für alle dort aufgeführten Vororte das Jahrgeld zu zahlen sei. Im übrigen habe der Arbeitgeberverband die im Vertrage (§ 8 Absatz 2) vorgesehene Frist nicht innegehalten.

Nach den Darlegungen der Parteien kam hier die Entscheidung einer grundsätzlichen Angelegenheit in Frage, so daß nach § 5 Absatz 3 des Hauptvertrages das Zentralschiedsgericht sich als zuständig betrachten mußte. Von den Arbeitern ist untreulich das Zentralschiedsgericht nicht in formgerechter Weise angerufen worden. Dasselbe wird daher nicht in der Lage, festzustellen, daß etwa eine der in der Entscheidung bezeichneten Ausnahmen vorliege. Die Anrufung ferner der Arbeitgeber ist als eine verspätete zu bezeichnen. Denn wenn nach dem vorgetragenen Tatbestand die Durchführung der von den Arbeitern mißachteten Entscheidung zweiter Instanz von deren örtlicher Organisation verhindert wurde, war zur Abhilfe das Zentralschiedsgericht innerhalb einer Woche anzurufen gewesen (§ 5 Absatz 2 des Hauptvertrages). Das abgelehnte Schreiben, durch das der Arbeitgeberverband die Durchführung der Entscheidung zu verhindern begannen hat, datiert vom 9. Februar 1911; die Arbeitgeber beschwerten sich jedoch erst am 2. Januar 1912 beim Zentralschiedsgericht, nachdem kurz vorher die Hiesener von ihrem Beschlusse, die Entscheidung vom 6. Februar 1911 nicht zu befolgen, Gebrauch gemacht hatten und zur Erlangung des ihnen abgeprochenen Jahrgeldes in den Streit getreten waren. Zweifellos wurde, also die im § 5 Absatz 2 des Hauptvertrages festgesetzte Frist von einer Woche, innerhalb der bei der höchsten Tarifinstanz Entscheidung zu beantragen ist, verabreimt. Bei dieser Sachlage konnte sich das Zentralschiedsgericht aus formellen Gründen mit einer Prüfung der materiellen Seite der Frage nicht befassen. Das Zentralschiedsgericht konnte die Sache nur als eine grundsätzliche behandeln und entscheiden. Bereits die Entscheidung Nr. 7 des Zentralschiedsgerichts weist darauf hin, daß Entscheidungen zweiter Instanz über alle Streitigkeiten im Sinne der Entscheidung III vom 16. Juni 1910 im allgemeinen unanfechtbar, also endgültig sind, es sei denn, daß die in der Entscheidung Nr. 7 angegebenen Ausnahmen vorliegen. Selbst aber durch eine etwaige zulässige Anrufung des Zentralschiedsgerichts wird keineswegs ein Aufschub bewirkt, vielmehr sind in jedem Falle Entscheidungen zweiter Instanz unter allen Umständen unbedinglich zu befolgen und alle entgegenstehenden Maßnahmen haben zu unterbleiben. Erst nach Aufhebung derartiger zweifelsinstanzlicher Entscheidungen durch das Zentralschiedsgericht verlieren diese ihre bindende Wirkung in rückwirkender Weise.

Entscheidung Nr. 241.

Antrag des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigvereins Bismar, gegen den Maurermeister Eggert-Bismar. Die Entscheidung zweiter Instanz wird aufgehoben. Das vorgesehene Randgeld ist zu bezahlen.

Gründe:

Das Schiedsgericht zu Bismar hat am 5. Januar 1912 entschieden, daß Maurermeister E. in Bismar nicht verpflichtet sei, dem Maurer E. für Maßlo Randgeld zu zahlen, da ihm bei seiner Aufnahme sofort gesagt wurde, er solle in Maßlo arbeiten. Es sei deshalb Maßlo als der Ort anzusehen, in dem der Arbeiter im Sinne des § 4 Absatz 10 des Vertrages eingestellt sei. Die Zuständigkeit des Zentralschiedsgerichts ist gemäß § 5 Absatz 3 des Hauptvertrages gegeben. In sachlicher Beziehung ist festgestellt, daß E. den Maurer E. in Bismar für Maßlo eingestellt hat. Es ist damit der Begriff: „Auswärtige Arbeit“ im Sinne des örtlichen Tarifvertrages gegeben, da im Zweifel anzunehmen ist, daß der Einstellungsort für das Arbeitsverhältnis maßgebend ist. Eine gegenteilige Auffassung würde zu einer allgemeinen Umgehung der tariflichen Bestimmungen über das auswärtige Arbeiten führen und eine Aufhebung des örtlichen Tarifvertrages bedeuten. Es war deshalb auszusprechen, daß das Randgeld nachzugeben ist.

Entscheidung Nr. 242.

Antrag des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, Zahlstelle Klau i. M., gegen die Firma Gantloff, Klau.

Die Entscheidung zweiter Instanz vom 5. Januar 1912 wird aufgehoben. Die Firma Gantloff, Klau, hat die Arbeitnehmer gemäß § 4 des Vertrages in vollem Umfange zu beschäftigen.

Gründe:

Die Zuständigkeit des Zentralschiedsgerichts erscheint begründet, da es sich um eine grundsätzliche Frage handelt, nämlich um die Frage, ob Vereinbarungen einzelner Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die gegen den Vertrag verstoßen, mit Rücksicht auf den Tarifvertrag angefochten werden können. Das Schiedsgericht in Moskau hat den Anspruch der Arbeitnehmer auf Auszahlung der Gehälter gemäß § 4 des Vertrages an sich anerkannt. Es hat jedoch eine entsprechende Verpflichtung der Firma Gantloff aus dem Grunde nicht anerkannt, weil die Firma durch eine private Vereinbarung die aus schließlichste Zahlung des Fahrgeldes verabredet hatte und es dem Schiedsgericht unbillig erschien, daß trotzdem eine Zahlung der Gehälter nachträglich beansprucht werde, da es sich um eine bedeutende Summe handle und die Firma sonst rechtzeitig geschäftlich mit den höheren Aufwendungen hätte rechnen können. Dieser Folgerung ist nicht beizutreten. Der tariflich begründete Anspruch auf Gehälter wird durch entgegenstehende Vereinbarung zu befeitigen, widerspricht dem Geist des § 9 des Vertrages, der die vertragschließenden Parteien verpflichtet, ihren gegenseitigen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung des Vertrages einzusetzen. Solche Vereinbarungen sind um so bedenklicher, als sie von den Arbeitnehmern häufig in Intention der vertraglichen Bestimmungen abgeschlossen werden. Aus diesem Grunde unterliegt es auch durchaus keinem Bedenken, wenn nachträglich Vertreter der Vertragsorganisationen solche Vereinbarungen hemmeln und durch Anrufung der tariflichen Instanzen den Vertrag zur Durchführung zu bringen suchen. Hiernach mußte die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben werden. Zugleich mußte ausgesprochen werden, daß die Ansprüche der Arbeitnehmer auf Gehälter zu befriedigen sind. Die rückwirkende Kraft dieser Entscheidung kann einem Zweifel nicht unterliegen, da solche Ansprüche lediglich ihre Begründung in den Verjährungsbestimmungen des bürgerlichen Rechts finden.

Entscheidung Nr. 243.

Antrag des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe in den beiden Großherzogtümern Mecklenburg (Ortsverband Neustrelitz).

Die Berufung gegen die am 5. Januar 1912 gefällte Entscheidung zweiter Instanz wird zurückgewiesen.

Gründe:

Das Schiedsgericht für Neustrelitz hat unterm 5. Januar 1912 ausgesprochen, daß die von dem Zimmermeister Wolter mit den Zimmerern über Gehälter getroffene Vereinbarung, die von den tariflichen Bestimmungen abweicht, unzulässig sei und die Nachzahlung nach Maßgabe des Tarifvertrages im vollen Umfange zu erfolgen habe. Der Arbeitgeberverband hat hiergegen Berufung eingelegt und verlangt Aufhebung der Entscheidung, soweit eine Nachzahlung ausgesprochen ist; weiterhin soll erkannt werden, daß im Einzelfalle vom Tarifvertrage abweichende Vereinbarungen solange wirksam seien, bis sie von einer Organisation beanstandet würden. Bezüglich der Gründe kann auf die Begründung zu dem Schiedsbescheid des Zentralschiedsgerichts vom 12. Juni 1912 in Sachen Klau i. M. vollinhaltlich Bezug genommen werden.

Entscheidung Nr. 244.

Antrag des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, Zahlstelle Neubudow i. M., gegen die Unternehmer Rosenzang und Nabe in Neubudow, beziehungsweise Gegenantrag des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, Bezirksverbandes Mecklenburg (Ortsverbandes Neubudow).

1. Die Entscheidungen der zweiten Instanz vom 2. Februar 1912 in Sachen Rosenzang und Nabe werden aufgehoben. 2. Die beiden Arbeitgeber Rosenzang und Nabe haben ihre Pflichten aus dem Tarifvertrage von Neubudow zu erfüllen, letzterer aus dem Zeitpunkt ab, mit dem er Mitglied des Arbeitgeberbundes geworden war.

Gründe:

Das Schiedsgericht für beide Großherzogtümer Mecklenburg hat unterm 2. Februar 1912 dahin entschieden, daß der Zimmermeister Rosenzang zu Neubudow nicht verpflichtet sei, den von Neubudow aus in Bismar besetzten Arbeitern Gehälter, Bahngeld, Quartier und Langgeld zu zahlen. In einem zweiten Urteil von demselben Tage ist ausgesprochen, daß der Bauunternehmer Nabe zu Neubudow den von ihm in Neubudow ausdrücklich für Wastorf eingestellten zwei Zimmerern Gehälter und Quartier gemäß dem Neubudower Vertrage nicht zu gewähren habe. Die Arbeitgeberorganisation hat diese beiden Entscheidungen angefochten und beim Zentralschiedsgericht beantragt, daß beide Unternehmer die vollen Zuschläge nach dem Neubudower Vertrage auf die höheren Löhne der Arbeitssstellen nachzahlen müssen. Die Arbeitgeber wünschen Zurückweisung der Anträge der Arbeiter und ferner Aufhebung der Entscheidung der zweiten Instanz, nach der Nabe in Neubudow verpflichtet wird, die Differenz zwischen dem Wunschauptrner und dem Neubudower Lohn nachzugewähren. Es wurde der Antrag gestellt, zu erkennen, daß der Arbeitgeber nur verpflichtet ist, den mit den Arbeitern vereinbarten Lohn zu zahlen. Eine solche Vereinbarung hat vor dem Eintritt des Arbeitgebers in den Arbeitgeberverband, der am 28. April 1912 erfolgte, stattgefunden. Dastorf gehört zum Lohngebiet Wunschauptrner. Zur Begründung der Entscheidung auf 1 wird Bezug genommen auf die beiden Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts vom 12. Juni 1912 in Sachen Klau i. M. und in Sachen Neustrelitz, namentlich auf die Begründung in erster Sache. Etmäßige in Betracht kommende Arbeiter sind für Bismar beziehungsweise für Wastorf in Neubudow angenommen. Das Zentral-

schiedsgericht ist deshalb der Ansicht, daß auf sie die Bestimmungen des Neubudower Vertrages vom 21. Juli 1910 in Anwendung zu bringen sind. Sonderabreden, mögen sie sein, wie sie wollen, dürfen, um die Erfüllung dieses Vertrages sicher zu stellen, keineswegs zugelassen werden. Dies ergab die Aufhebung der Entscheidungen zweiter Instanz und den Ausspruch des Zentralschiedsgerichts, daß die beiden Arbeitgeber ihren Vertragspflichten den besagten Arbeitern gegenüber aus dem Neubudower Vertrage nachzukommen hätten. — Zu 2 der Entscheidung sei bemerkt, daß eine Erfüllung des Tarifvertrages durch Nabe aber nur verlangt werden kann vom Zeitpunkt an, mit dem er in den Arbeitgeberverband aufgenommen worden ist. Es war dies der 28. April 1912. Vor dem unterstand er, da er dem Tarifvertrage als einzelner nicht beigetreten war, dessen Vorschriften nicht. Aus diesem Grunde würde übrigens auch das Zentralschiedsgericht über Streitfälle des Nabe mit seinen Arbeitern aus der Zeit vor dem 28. April zu entscheiden, überhaupt nicht befugt gewesen sein.

Entscheidung Nr. 245.

Antrag des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, Bezirksverbandes Mecklenburg (Ortsverbandes Friedland).

Das Urteil der zweiten Instanz vom 2. Februar 1912 wird bestätigt. Die Berufung des Bezirksverbandes Mecklenburg (Ortsverbandes Friedland) wird zurückgewiesen.

Gründe:

Einige Friedländer Maurer hatten sich in Friedland um Aufschlagsarbeiten, die in Sieben-Büffow auszuführen waren, bei dem Maurermeister B. in Friedland bemüht und diese auch erhalten mit der Zusicherung, daß sie auch die Mauterarbeiten erhalten würden, sobald diese beginnen könnten. Der Deutsche Arbeitgeberbund, Bezirksverein Mecklenburg, glaubte hieraus folgen zu können, daß diese Maurer in Friedland für Sieben-Büffow eingestellt worden seien und daß deshalb nach § 4 Absatz 10 nicht der Friedländer, sondern der Demminer Vertrag, in dessen Gebiet Sieben-Büffow liegt, maßgebend sei. Die zweite Instanz hat entgegen dieser Anschauung entschieden, daß der Friedländer Vertrag maßgebend sei. Die hiergegen eingelegte Berufung war zu verwerfen, wobei zur Begründung lediglich auf die Entscheidung des Zentralschiedsgerichts vom 12. Dezember (Fall Bismar) verwiesen werden kann.

Entscheidung Nr. 246.

Antrag des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, Zahlstellen Schwerin i. M., Neustrelitz.

Der Schiedsbescheid vom 26. Oktober 1911 wird aufgehoben. Die Firma Bodholz hat an die Tischler Zimmererlöhne zu zahlen.

Gründe:

Mit Entscheidung Nr. 224 hatte das Zentralschiedsgericht den Fall an die zweite Instanz zur Feststellung der Tatsache zurückgewiesen, ob die einem Tischlereibetriebe entnommenen Arbeiter bei dem Zimmermeister Bodholz in seinem Zimmerereibetriebe beschäftigt waren, oder ob sie auf Rechnung des Tischlereibetriebes arbeiteten. Diese Feststellungen hat die zweite Instanz nur ungenügend vollzogen. Es geht aber aus dem inzwischen dem Zentralschiedsgericht vorgelegten Protokolle der Schlichtungskommission vom 8. Mai 1911 unzweifelhaft hervor, daß Bodholz die Zimmermannsarbeiten zur Schweriner Gewerbeausstellung für seine eigene Rechnung übernommen und demnach die Tischler ausführend mit seinen Zimmermannsarbeiten beschäftigt habe. Demnach sind diesen Tischlern die Zimmererlöhne zu bezahlen. Im übrigen vergleiche Entscheidung Nr. 223.

Entscheidung Nr. 247.

Antrag des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, Bezirksarbeiterverbandes Mecklenburg (Sternberg).

Die Berufung gegen die am 16. März dieses Jahres gefällte Entscheidung der zweiten Instanz wird wegen Unzuständigkeit des Zentralschiedsgerichts zurückgewiesen.

Gründe:

Die Unzuständigkeit des Zentralschiedsgerichts ist in der Entscheidung Nr. 218 Ziffer 2 bereits ausgesprochen und begründet; der Antrag des Bezirksverbandes Mecklenburg des Deutschen Arbeitgeberbundes, es möchte die Entscheidung der zweiten Instanz vom 15. März 1912 aufgehoben werden, mußte deshalb abgelehnt werden.

Entscheidung Nr. 248.

Antrag des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, Zahlstelle Kröpelin i. M., gegen den Zimmermeister Gröbn.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts vom 15. Januar 1912 wird aufgehoben. Der Arbeitgeber hat die tarifmäßige Langgelddzulage zu zahlen.

Gründe:

In Kröpelin hat ein dem Arbeitgeberverband angehöriger Zimmermeister mit seinen Zimmerern vereinbart, daß sie in Kröpelin entlassen seien, wenn sie in Kronberg arbeiten und umgekehrt. Hiernach beweiagete der Arbeitgeber die Bezahlung einer Langzulage. Der Zimmererverband erwidert hierin eine unzulässige Vereinbarung, die nur zur dem Zwecke der Umgehung des Tarifvertrages getroffen worden sei. Das Schiedsgericht hat unterm 15. März 1912 die Zulässigkeit einer derartigen Vereinbarung ausgesprochen und den Anspruch auf Langzulage abgelehnt. Das Zentralschiedsgericht erklärt sich gemäß § 5 Absatz 2 des Hauptvertrages für zuständig, nachdem es sich um eine grundsätzliche, den Inhalt des Hauptvertrages nicht berührende Angelegenheit handelt. Zu sachlicher Beugung ist davon auszugehen, daß die Langzulage grundsätzlich allen Arbeitern zu zahlen ist, die von dem Geschäftsführer des Arbeitgebers ausgestellt werden. Eine Ausnahme kann nur in besonderen tatsächlichen Verhältnissen begründet sein. Dies ist jedoch nach allgemeinen Rechtsregeln über Auslegung von Ausnahmestimmungen klar zu beweisen. Der Arbeitgeberverband hat hierfür keinen genügenden Beweis erbracht; es geht vielmehr aus dem Wortlaut und dem Sinn der

getroffenen Vereinbarung unzweifelhaft hervor, daß es sich in den strittigen Fällen nicht um die Begründung eines neuen Vertrages, sondern nur um die Fortsetzung des bisherigen Vertrages handelte, zumal angestrebenermaßen beim Wechsel der Arbeitsstätte die Papiere nicht herausgegeben wurden. Es liegt unter diesen Umständen eine von dem Tarifvertrage abweichende und somit unzulässige Vereinbarung vor. Es war daher zu erkennen, wie gefehesten.

Entscheidung Nr. 249.

Antrag des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, Zahlstelle Neustadt i. M., gegen den Zimmermeister Kienappel, Neustadt i. M.

1. Die Entscheidung des Schiedsgerichts vom 15. März 1912 wird aufgehoben. 2. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Unterchied zwischen der Gehälter-Entscheidung und der bereits erhaltenen Langgelddzulage zu zahlen.

Gründe:

In Neustadt hat ein dem Arbeitgeberverband angehöriger Zimmermeister mit Zimmerern vereinbart, an Stelle der Vergütung für Gehälter die Langzulage zu gewähren, die wesentlich weniger ausmacht. Das Schiedsgericht hat diese Vereinbarung für zulässig erklärt und den Anspruch der Arbeiter auf Nachzahlung der vollen tarifmäßigen Gehälter abgewiesen. Das Zentralschiedsgericht ist gemäß § 5 Absatz 3 des Hauptvertrages zuständig, da es sich um die grundsätzliche Frage der Zulässigkeit von Verträgen handelt, die gegen den Tarifvertrag verstoßen. In sachlicher Beziehung hat das Zentralschiedsgericht schon wiederholt ausgesprochen, daß derartige Vereinbarungen unzulässig sind, und es kann hier lediglich auf diese Entscheidungen verwiesen werden. Hiernach war zu erkennen, wie gefehesten.

Entscheidung Nr. 250.

Antrag 1. des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe gegen die Zahlstelle Frankfurt a. M. des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, und 2. des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigvereins Frankfurt am Main.

Die Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts zu Frankfurt a. M. vom 14. Februar dieses Jahres wird wegen Unzuständigkeit des Zentralschiedsgerichts zurückgewiesen.

Gründe:

In Höchst besteht Streit darüber, ob die Ausführung von Betonarbeiten zu den von den Maurern und Zimmerern in ortsbüchlicher Weise auszuführenden Arbeiten gehören. Die Meinungsverschiedenheiten haben zur Verhängung der Sperren über eine dem Arbeitgeberverbande angehörige Firma geführt. Das Schiedsgericht in Frankfurt a. M. hat unterm 14. Februar dahin entschieden, daß die behängte Sperre aufzuheben ist mit der Begründung, daß in Höchst ortsbüchlicherweise die Betonarbeiten von den Maurern und Zimmerern ausgeführt werden. Die Arbeiter haben in dieser Entscheidung nicht gefügt und unterm 25. April 1912 mit der in Betracht kommenden Firma einen Sondervertrag abgeschlossen, worauf erst die Aufhebung der Sperre erfolgte. Sowohl der Arbeitgeberverband als der Deutsche Bauarbeiterverband und der Zimmererverband haben sich an das Zentralschiedsgericht mit Anträgen gewandt, die einerseits den Vollzug der Frankfurter Entscheidung, andererseits deren Aufhebung forderten. Das Zentralschiedsgericht konnte auf all diese Anträge nicht eingehen, da seine Zuständigkeit zur Entscheidung der strittigen Frage nicht gegeben erscheint. Es handelt sich lediglich um die Auslegung des Begriffes: Ortsbüchlichkeit im Sinne des Tarifvertrages. Diese Frage betrifft jedoch rein örtliche Verhältnisse, worüber nur die örtlichen Instanzen endgültig zu entscheiden hatten. Es war deshalb zu erkennen, wie gefehesten. Durch diese Entscheidung wird der mit der fraglichen Firma nachträglich abgeschlossene Vertrag in keiner Weise berührt.

Entscheidung Nr. 251.

Antrag des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, Verbandes der Arbeitgeber des Baugewerbes für Nürnberg-Fürth und Umgegend, gegen den Deutschen Bauarbeiterverband, Zweigverein Nürnberg-Fürth.

1. Die Sache ist an die erste Instanz zurückzuverweisen; 2. Herr Reichsrat Dr. Werfel ist zu bitten, das Amt des Vorsitzenden der Schlichtungskommission wieder zu übernehmen, und falls dieser ablehnen sollte, ist 3. der zuständige Herr Oberbürgermeister zu bitten, einen Vorsitzenden zu ernennen.

Gründe:

Der Deutsche Bauarbeiterverband, Zweigverein Nürnberg, hat im Oktober 1911 über den Betrieb eines Eisenfehlmessers in Nürnberg wegen angeblicher Zahlungsunfähigkeit die Sperre verfügt. Ein Einigungsversuch hatte keinen Erfolg. Der Arbeitgeberverband bewirkte nur die Einberufung einer Schlichtungskommission; der Bauarbeiterverband teilte jedoch dem unparteiischen Vorsitzenden der Kommission, Reichsrat Dr. Werfel, mit, daß er weder an dieser Sitzung noch an ferneren Sitzungen in dieser Angelegenheit teilnehmen werde, da die Schlichtungskommission nicht zuständig sei; denn die Sperre sei wegen Zahlungsunfähigkeit des Meisters verhängt und habe daher nichts mit den Bestimmungen des Tarifvertrages zu tun; ferner sei der Meister aus kein Unternehmer, sondern Arbeiter, und endlich müßten Lohnforderungen einzelner Personen bei dem Gewerbegerichte vorgebracht werden. Eine Berufung der Kommission durch das Gewerbegericht sei schon einmal erfolgt, doch wegen seiner Mittellosigkeit ohne Ergebnis geblieben. In dieser ablehnenden Erklärung der Bauarbeiterverbandes hat der Vorsitzende des Bauarbeiterverbandes, Herr Reichsrat Dr. Werfel, erklärt, daß der Termin abgefallen werden müßte und daß wegen der Zuständigkeit nur die Kommission selbst Entscheidung treffen könne. Der Verhandlungstermin würde dann auch durch das Nichterscheinen eines Vertreters des Bauarbeiterverbandes verfallen. Der Verband der Arbeitgeber des Baugewerbes für Nürnberg-Fürth und Umgegend stellte nun an das Zentralschiedsgericht den Antrag, zu entscheiden, daß die Sperre unzulässig und vertragswidrig sei, daß demnach die Organisationen der Arbeitnehmer mit allen Mitteln auf Befreiung dieses vertragswidrigen Zustandes hinzuwirken hätten und daß es ein Verstoß gegen den Tarifvertrag sei, wenn ein Vertragspart abzüglich das Zusammen-

treten und die Entscheidung einer vertraglichen Instanz verhindern. Dem ersten Teile dieses Antrages konnte das Zentralschiedsgericht nicht zustimmen, da die tatsächlichen Verhältnisse nicht festgelegt waren. Dagegen ist die Verpflichtung der Arbeitnehmer, an der Schlichtungskommission teilzunehmen, in § 5 des Hauptvertrages begründet; die einseitige Parteibeitragung, daß die örtliche Instanz unzulässig sei, befreit sie nicht von der Mitwirkung in der Instanz, denn über die formelle Voraussetzung der Unzulässigkeit kann nur die örtliche Instanz entscheiden, da sonst jede Partei in der Lage wäre, das Zusammenwirken der örtlichen Tarifinstanzen durch die Behauptung der Unzulässigkeit jederzeit zu hinterziehen. Die Sache war daher an die Vorinstanz zurückzugeben. Die weiteren Beschlüsse des Zentralschiedsgerichts sind durch die Niederlegung des Vortrages der Schlichtungskommission seitens des Herrn Rechtsrates Dr. Werfel veranlaßt.

Entscheidung Nr. 2

Antrag des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe Schleswig-Holstein (Ortsgruppe Hebeo), betreffend Ernennung eines Unparteiischen.

Von Seiten des Herrn Silberschmidt wurde in dieser Sache folgender Vorstoß gemacht, der allseitige Zustimmung fand und zum Beschluß erhoben wurde: Bis zum 30. Juni 1912 sollen die beteiligten Organisationen durch ihre Leiter den Versuch machen, zu einem Vertragsabschluß zu gelangen. Gelingt dieser nicht, soll Herr Magistratsrat v. Schulz gebeten werden, eine Einigung zu veruchen.

Entscheidung Nr. 2

Antrag 1. des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, Verbandsvorstand, 2. des Deutschen Bauarbeiterverbandes, die zueinander gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden wurden.

Es wurde nach Beratung einstimmig folgende Vereinbarung getroffen: Die Zuzugnahme der ordentlichen Gerichte gegen die Entscheidungen der Tarifinstanzen widerspricht dem Tarifvertrage und ist daher unzulässig.

Entscheidung Nr. 2

Antrag des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, Zahlstelle Celle, gegen den Arbeitgeberverband für Celle.

Es wurde nach Beratung folgende Vereinbarung, nach dem Einigkeit über ihren Inhalt festgestellt war, durch den Vorsitzenden verhandelt: Die Entscheidung des Schiedsgerichts Celle vom 12. Januar 1912 wird insoweit aufgehoben, als nur solche Vereinbarungen zwischen einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als zulässig zu erachten sind, die sich lediglich auf vertraglich nicht geregelte Arbeitsbedingungen beziehen.

Entscheidung Nr. 2

Antrag des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Landesverbandes Elsaß-Lothringen.

Es wurde festgestellt, daß über folgenden Grundriß Nebereinstimmung herrscht: Arbeitgeber- und Arbeitnehmer, die einem am Tarifvertrage beteiligten Verband beitreten, unterliegen vom Tage des Eintritts ab allen Vertragsbeziehungen des Tarifvertrages mit der Maßgabe, daß etwaige früher von ihnen getroffene günstigere Vertragsvereinbarungen für die Zeit eingetretener sind, für die sie vereinbart waren. Auf Grund dieser Feststellung zog der Arbeitgeberverband den Antrag zu 2 (Hilf und Bischoff) zurück.

Entscheidung Nr. 2

Antrag 1. des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Bauverbandes Köln a. Rh.; 2. des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Schutzverbandes der Bergischen baugewerblichen Betriebe, e. V., Warmen.

Alle, die an Arbeitsarbeiten beteiligt sind, haben Anteil am Arbeitsvertrag, auch wenn sie früher auscheiden oder später eintreten. Der Arbeitsvertrag wird unter Berücksichtigung des Gesamtergebnisses berechnet. Die Beteiligung am Arbeitsvertrag ist auch dann zu bejahen, wenn der Arbeitsvertrag mit einem einzelnen abgeschlossen ist.

Klage gegen eine Entscheidung des Zentralschiedsgerichts abgewiesen.

Der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe der Stadt Leuzette hat bekanntlich gegen eine ihm unangenehme Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Klage bei einem ordentlichen Gericht erhoben, obwohl das nach den Bestimmungen des Hauptvertrages nicht zulässig ist. Am 3. Mai hatte sich das königliche Amtsgericht Würzburg mit der Sache zu befassen. Das Gericht hat indessen nicht geprüft, ob der klägerische Arbeitgeberverband im Rechte ist, sondern die Klage aus formalen Gründen abgewiesen. Wir lassen das Urteil nachstehend folgen:

In Sachen des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe der Stadt Leuzette und Umgegend, e. V., gegen 1. den Zentralverband der Maurer und Bauhilfsarbeiter Deutschlands, Zweigverein Leuzette, 2. den Zentralverband der Zimmerer Deutschlands, Zweigverein Leuzette, wegen Aufhebung eines Schiedsspruches, hat das königliche Amtsgericht in Würzburg auf die mündliche Verhandlung vom 12. April 1912 durch den Gerichtsbeisitzer Kehler für Recht erkannt: Der Kläger wird mit der erhobenen Klage abgewiesen und beurteilt, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Tatbestand.

Im Jahre 1910 vereinbarten der Arbeitgeberverband und der Zentralverband für das Baugewerbe nach einem Rechtskampf in Dresden einen neuen sogenannten Hauptvertrag, der zur Grundlage für örtliche Verträge dienen sollte. Dort wurden auch die Formularentwürfe für die neuen örtlichen Tarifverträge beigestellt. Auf dieser Grundlage schlossen dann die beteiligten Verbände in Hannover und Leuzette ihre örtlichen Verträge ab. Im Nebereinstimmung mit den Dresdener Abmachungen war in diesen örtlichen Verträgen bestimmt, daß Streitigkeiten aus den Verträgen unter Ausschluß des Rechtsweges durch eine Schlichtungs-, in weiterer Instanz durch eine Schiedskommission erledigt werden sollten. Beide Kommissionen

hatten ihren Sitz in Hannover. Zwischen den Parteien kam es im Jahre 1910 zu Streitigkeiten über Tarifsonnenzugehörigkeit des Ortes Leuzette. Dieser Streit wurde durch die Schiedskommission in Hannover dahin entschieden, daß Anderen sowohl zu Hannover wie auch zu Leuzette gehöre. Dieser Schiedsspruch erging am 14. Juli 1910. Unbefriedigt mit diesem Ergebnisse beantragte die Beklagten Entscheidung des Zentralschiedsgerichts, die am 17. Februar 1911 dahin erging, daß Anderen nur zum Bezirk Hannover gehöre. Ein Einspruch gegen dieses Urteil durch den Kläger wurde am 17. Oktober 1911 vom Zentralschiedsgericht als unzulässig verworfen. Dieses letzte Urteil wurde am 14. November 1911 angefochten, die hier vorliegende Klage gegen beide Schiedssprüche am 18. Dezember 1911.

Kläger hat beantragt: 1. prinzipialiter: Die Schiedssprüche des Zentralschiedsgerichts vom 17. Februar 1911 und 17. Oktober 1911 aufzuheben, den Beklagten die Kosten des Rechtsstreites aufzulegen, das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären. 2. eventualiter: festzustellen, daß im Verhältnis der Parteien der am 2. August im Jahre 1910 abgeschlossene Tarifvertrag trotz der Schiedssprüche des Zentralschiedsgerichts vom 17. Februar 1911 und 17. Oktober 1911 zu Recht besteht. — Beklagte haben feierpflichtige Klageabweisung beantragt. Kläger behauptet: Gemäß § 8 Absatz 2 des örtlichen Tarifvertrages vom 2. August 1910 entscheide die Schiedskommission in zweiter Instanz endgültig. Sie ergäbe es keinen weiteren Instanzengang an das Zentralschiedsgericht. Sei schon dieses Verfahren der Beklagten unzulässig, so seien die Schiedssprüche des Zentralschiedsgerichts ungesetzlich, weil ihm vor Erlass des ersten Schiedsspruches vom 17. Februar 1911 nicht das gesetzlich gewählteinstufige Gehör gewährt worden sei. Das Zentralschiedsgericht habe die Zulassung seines Vertreters, die jenem seine Auffassung darzulegen sollte, abgelehnt. Da das Zentralschiedsgericht nach dem 2. August 1910 keine rechtsverwirklichte Kompetenz mehr gehabt hätte, so seien seine Schiedssprüche, ebenso wie der Hauptvertrag, nur Vergleichsvorschläge. Gemäß § 1026 der Zivilprozessordnung hätte das Zentralschiedsgericht auch gar keine gesetzliche Grundlage mehr gehabt. Beklagte führen demgegenüber aus, daß die Klage schon deshalb unzulässig sei, weil vertraglich der Rechtsweg ausgeschlossen sei. Unter dieser Bestimmung fiele nach dem Sinne des Hauptvertrages hauptsächlich Lohnfreiheiten. Um eine solche handle es sich hier aber; da der Kläger in Anderen nicht die höheren Löhne des hannoverschen Kreises zahlen wolle. Das Zentralschiedsgericht sei auf jeden Fall zuständig gewesen, da es sich seine Verfassung selbst gegeben habe. Es habe ausgesprochen (16. Februar 1911), daß es auch solche Streitigkeiten, die an sich durch den Schiedsspruch der zweiten Instanz ja erledigt seien, vor sein Forum ziehen könne, wenn die zweite Instanz gegen den Sinn der Berliner und Dresdener Abmachungen verstoßen habe. Da nach diesem Sinne ein Ort nur unter einem Tarifvertrage fallen könnte, so habe die Schiedskommission mit ihrem Urteile vom 14. Juli 1910 dagegen verstoßen, so daß das Zentralschiedsgericht völlig berechtigt eingegriffen habe.

Durch Befragen wird festgestellt, daß sämtliche Sprüche der betreffenden Organe bei Gericht nicht niedergelegt sind. Kläger meint dazu, daß diese Niederlegung eine Voraussetzung für die Vollstreckung sei. Im übrigen wird auf die Schriftsätze, die überreichen Verträge, die Schiedssprüche sowie auf die rechtlichen Ausführungen, enthaltenen Anlagen verwiesen. Sie sind ihrem Inhalte nach vorgetragen worden. Unbedenklich ist festzustellen, daß der Vertreter des Schiedsgerichts kein Gehör gewährt worden ist. Beklagte stellen das gemäß § 11 der Geschäftsordnung des Zentralschiedsgerichts für gerechtfertigt.

Entscheidungsgründe.

Die Klage konnte aus formellen Gründen keinen Erfolg haben. Es kann daher völlig dahingestellt bleiben, ob materiell Kläger oder Beklagte im Rechte sind. Gemäß § 1026 der Zivilprozessordnung ist ein schiedsgerichtliches Verfahren erst beendet, wenn das Urteil des Schiedsgerichts bei dem zuständigen Gericht niedergelegt ist. Diese formelle Voraussetzung ist von Asten wegen zu prüfen. Ist das Urteil nun nicht niedergelegt, so ist wie gesagt, ein erledigtes Verfahren überhaupt nicht vorhanden. Dies ist aber Voraussetzung im § 1041 der Zivilprozessordnung. Damit erledigt sich auch die Ansicht des Klägers, die Niederlegung wäre nur Bedingung für die Vollstreckung. Richtiger ist daran allerdings, daß für diese letztgenannte Klage die Niederlegung ebenfalls Voraussetzung ist. (Sf. auch R. O. Band 49 Seite 409. R. O. in J. B. 03. 27.) Obwohl die Erledigung des Rechtsstreites nur deshalb solange hinausgeschoben wurde, damit die Niederlegung nachgeholt würde, ist solche doch nicht erfolgt. Die Klage war daher abzuweisen.

Gau Berlin.

In Döberitz i. d. Mark ist der Streit zu einem günstigen Abschluß gebracht worden. Es kam hier zum ersten Male zu einem Verträge, in dem auch für die Bauhilfsarbeiter ein Lohn festgesetzt werden konnte. Der Lohn für Maurergesellen beträgt jetzt 50 $\frac{1}{2}$ und für Bauhilfsarbeiter 38 $\frac{1}{2}$ pro Stunde. — In dem Heinen Landständchen Drosseln kam es am 17. Juni bei allen Unternehmern zur Arbeitsumstellung, weil die Maurer auf eine eingetragene Forderung auf Erhöhung des Lohnes von 38 auf 40 $\frac{1}{2}$ in zwei Gehältern vor die Alternarbe gestellt wurden, entweder auf die eingetragene Forderung zu verzichten oder die Entlassung zu nehmen. Die Kollegen nahmen sofort ihre Entlassung und antworteten bei allen Unternehmern mit dem Streik. Interessant ist, daß die Unternehmer in einem Schreiben an die Lohnkommission mitteilen, daß doch durch solche Maßnahmen nur das gemüthliche und schöne Verhältnis gestört werde. Offenlich gefügt es den Kollegen nach Beendigung der Bewegung, dieses Verhältnis wieder herzustellen!

Gau Köln.

Aus Krefeld schreibt man uns: Einen schönen Erfolg erzielten die Dülkener Bauarbeiter mit ihrer Lohnbewegung. Schon lange hatte es sich der Deutsche Bauarbeiterverband zur Aufgabe gemacht, auch in Dülken die selben Lohn- und Arbeitsverhältnisse herzustellen, wie sie

im benachbarten Biersen durch Tarifvertrag geregelt sind. Leider war dies bisher nicht möglich, einmal, weil die Kollegen es nicht für notwendig hielten, sich der Organisation anzuschließen, dann aber auch, weil nicht genügend Arbeitsgelegenheit vorhanden war. Weides hat sich nun erfreulicherweise geändert. Die Bauarbeiter Dülkens, die jetzt zu 95 pSt. organisiert sind, beschloßen in einer am 2. Juni stattgefundenen Mitgliederversammlung, die Zweigvereinsleitung zu beauftragen, den Unternehmern die Forderung auf Einführung des Biersener Tarifvertrages zu unterbreiten. Das geschah nun, und am 14. Juni fanden die Verhandlungen unter dem Vorhitz des Herrn Seemann aus M.-Glabbad, Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes, statt. Nach Anhörung beider Parteien wurde beschlossen, daß der für das Baugewerbe der Rheinprovinz gültige Vertrag mit einigen kleinen Änderungen auch für Dülken Gültigkeit haben solle. Die Arbeitszeit im Sommer wurde auf zehn Stunden festgesetzt. Der Lohn ist für Maurer 54 $\frac{1}{2}$ und für Hilfsarbeiter 44 $\frac{1}{2}$, am 1. Februar 1913 erhöht er sich auf 56 $\frac{1}{2}$ und 46 $\frac{1}{2}$. Am 16. Juni nahm eine Versammlung unserer Kollegen zu dem Vertragsabschluß Stellung und ließ ihn einstimmig gut. Kollegen! Es gilt nun, mit erneuter Kraft an die Arbeit zu gehen. Das Jahr 1913 steht vor der Tür; darin soll unter Umständen der große Gegenzug losgehen, und hierzu brauchen wir auch den letzten Kollegen. Niemand darf fehlen; jeder muß seinen Mann stellen. Wenn das geschieht, werden wir bald das einholen, was wir bisher veräußert haben. Wir haben nun einen Vertragsabschluß erreicht, erreicht infolge unserer Tätigkeit in der Organisation, dem Deutschen Bauarbeiterverband. Sorgen wir dafür, daß wir aus dieser Bewegung gestärkt, und gestärkt um Wohlwille unserer Organisation und unserer Familien hervorgehen werden, daß wir auch in der Zukunft gerüstet dastehen und unserer Organisation Ehre bereiten. Auf zur Arbeit, aus der der Sieg erblicben muß!

Gau Erfurt.

Der Streik bei der Firma Franz Moscher in Jöhrenhausen ist erledigt. Es wurde mit dem Unternehmer ein Vertrag vereinbart, der bis zum 31. März 1913 Geltung hat. Die Lohnerhöhung beträgt 8 $\frac{1}{2}$ pro Stunde. Mit den andern Unternehmern hatten wir uns gleich zu Anfang der Bewegung auf einen zweijährigen Vertrag geeinigt. Da der Betrag im nächsten Jahre die Zulage 2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Es wird Aufgabe der Kollegen sein, dafür zu sorgen, daß die Vereinbarung einmal eingehalten wird und daß sich der Meister Franz Moscher diesem Verträge im nächsten Jahre ohne Kampf anschließt. Seinen Wunsch, daß gestreikt werden muß, hat er ja in diesem Jahre gehabt. Ob er nun zufrieden ist?

Gau Hamburg.

Bei dem Unternehmer R. Spieth in Wesselburen ist es zu einer Arbeitsumstellung gekommen, weil er die Bestimmungen des Lohn- und Arbeitsvertrages für sich nicht als verbindlich anerkennen will. In einer Sitzung der Schlichtungskommission ist eine Entscheidung getroffen, die dahin geht, daß der Tarif auch für den Unternehmer Spieth maßgebend sein muß. Hiernach hat Spieth seinen Austritt aus der Unternehmerorganisation erklärt und glaubte nun, nach seinem eigenen Ermeßen den Lohn zahlen zu dürfen. Um ihn eines Besseren zu belehren, werden alle Maurer und Bauhilfsarbeiter ersucht, bei R. Spieth in Wesselburen nicht in Arbeit zu treten.

Gau Frankfurt.

In Allendorf-Sothen sind am 31. Mai die Bau sperren über die beiden Firmen Gendrich und Wachsmut beendet worden. Es handelt sich allerdings nur um ein vorläufiges Ende; denn leider ist es nicht gelungen, in dem langen Kampfe die Wünsche der Kollegen durchzusetzen und die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu regeln. Das mag in erster Linie mit auf die ungünstige Baukonjunktur zurückzuführen sein, aber sicher hat auch die ungenügende Standsfähigkeit einzelner Kollegen mit zu dem Mißerfolg beigetragen. Wieben auch am Anfang des Kampfes nur sieben „Arbeitswillige“ zurück, so war diese Zahl am Schluß des Kampfes doch auf 14 angewachsen. Davon waren drei Wittrinnige aus den eigenen Reihen, einer wanderte aus der Umgebung zu und drei waren Ausgelertete. Diese Zahl war groß genug, um die beiden Unternehmer zu reizen; denn in kleineren Orten genügt es, wenn die Unternehmer die notwendigen Arbeiten fertigstellen können. Wären die Streikbrecher nicht vorhanden gewesen, so wäre es den Kollegen ein leichtes gewesen, in wenigen Wochen den Widerstand der Unternehmer zu brechen. Hier liegt also der wunde Punkt, der sich mit einigem guten Willen und Energie sicher sehr wohl bald überwinden läßt. Wenn er überwunden ist, dann sprechen wir über die Sache wieder; denn der Kampf ist eigentlich nur abgebrochen, um bei passender Gelegenheit entschieden wieder aufgenommen und fortgesetzt zu werden. — Die Unternehmer sperren sich vorläufig, die Kollegen wieder einzustellen, aber diese äußerliche „Courage“ wird bald vergehen. Wir gebrauchen dazu allerdings die Unterstützung der ausbärtigen Kollegen. Halten diese den Zug vorläufig noch fern, dann werden die Unternehmer bald zur Vernunft kommen. — In Frankfurt geht der Kampf in Erd- und Straßbau, der nun bereits neun Wochen dauert, seinem Ende entgegen. Er wird leider kein gutes Ende nehmen. Diese Wahrheit wird für manchen Kollegen, der mit Leidenschaft und Ausdauer gekämpft hat, sehr schmerzhaft sein, aber die Tatsache läßt sich nicht fortkaufen. Um die bestehenden Schwierigkeiten für die Zukunft zu überwinden, müssen wir den Mängel nachforschen, die uns den Mißerfolg gebracht haben. Die zu überwindenden Schwierigkeiten sind nicht gering; denn keine Arbeitergruppe, die sich mit Forderungen an die Unternehmer wendet, wird so brutal abgewiesen, wie die Erd- und sonstigen Kesslarbeiter. Diese Tatsache kann nur dann überwunden werden, wenn es gelingt, die Massen der Arbeiter dauernd an die Organisation zu fesseln. Offenlich wird die Lösung dieser Frage dem Deutschen Bauarbeiterverband ob zu liegen kommen. Wir haben es in dieser Arbeitergruppe in viel stärkerem Maße als sonst im Baugewerbe mit wegschreitender und fluktuierender Elementen zu tun. Aus allen Erwerbszweigen kommt

in hier zusammen, und oft sind es nicht die besten Elemente. Die geistig und moralisch Verkommenen suchen hier ihr Unterkommen; ferner sind die lächerlichen Arbeiter und die Ausländer stark vertreten. Inwieweit in diesem Zweig beschäftigte Arbeiter gibt es nur wenige. Die Unternehmer wissen genau, welche Rolle sie in den Organisationskämpfen spielen, die sie überwinden müssen. Der jetzt zu Ende gehende Streikarbeitertag, der gemeinsam mit den Pfälzern geführt wurde, ist auch an diesen Schwermetallen gescheitert. Die Pfälzler werden dagegen mit recht achtbaren Erfolgen den Kampf beenden können. Die Macht ihrer Organisation zwingt die Unternehmer zum Nachgeben und zu Zugeständnissen. Wenn man für die sehr schlecht bezahlten Erd- und Zugsarbeiter an den Menschen bei den Unternehmern appelliert, so bleiben sie gefühllos. Nur menschliches Gewissen lichtet in ihrem Gewissen; jedes Zugeständnis an ihre Arbeiter ist eine Maßnahme. Und da sie gegenwärtig durch die relativ große Zahl Streikbrecher die Macht haben, wird selbst das minimalste Zugeständnis schroff und brutal abgewiesen. Leider werden sie in nicht geringem Maße von der städtischen Verwaltung unterstützt. Es wäre für die städtische Verwaltung, besonders dem Tiefbauamt, sehr leicht, die Unternehmer von ihrem sozial rückständigen Standpunkt abzubringen, da fast ausschließlich städtische Arbeiter in Frage kommen. Die Stadtverordnetenversammlung hat es bisher nicht an Kundgebungen fehlen lassen, wonach die Tarife anerkannt werden sollen. Warum soll dieser Grund nicht bei den bisher schlecht entschulten Erdbearbeitern angewandt werden? Eine sozial fortschrittliche, auf dem Boden der Tarifpolitik stehende städtische Verwaltung soll diesen ihren Standpunkt auch rückständigen Unternehmern gegenüber wahrnehmen; denn jedes Zurückweichen bedeutet eine Gefährdung des prinzipiellen Standpunktes.

Gau Karlsruhe.

In Bretten (Zweigverein Karlsruhe) wurde durch Verhandlung der Stundenlohn für Maurer auf 47 3/4 erhöht. An den dortigen Kollegen wird es nun liegen, daß das Vereinsamt auch durchgeführt wird. In Mannheim machte sich eine Sperrde der Firma Helfmann notwendig. Es scheint einem Teile der Mannheimer Tiefbaufirmen schwer zu fallen, den Tarif einzuführen. Fortgesetzte Differenzen waren zu bezeichnen. Jedenfalls hätte der Allgemeine Arbeitgeberverband hier eine banalere Aufgabe, zugleich aber auch als Vertragskontrollant die Pflicht, seine Mitglieder zur Ordnung anzuhaltend. Da dies leider nicht geschieht, soll man sich bei der Leitung des Allgemeinen Arbeitgeberverbandes nicht wundern, wenn wir auf Selbsthilfe greifen.

Gau München.

Der Bauarbeitertarif in Mühlhof kann als beendet gelten. Gelegenheit einer Unterhandlung boten die Unternehmer eine Lohnerhöhung von 2 3/4 an, das ist für Maurer 88 3/4 für Hilfsarbeiter 82 3/4, was von den Streikenden schließlich auch angenommen wurde. Zu einem Vertragsabschluss kam es jedoch nicht, da die Unternehmer diesen Lohnsatz auch für das nächste Jahr gelten lassen wollten, während die Arbeiter auch für das kommende Jahr eine Lohnaufbesserung um 2 3/4 verlangten. Die Unternehmer drohten nun mit einer Auspöcherung, um sich einen zweijährigen Vertrag ohne weitere Lohnerhöhung zu sichern. Die Herren Meymeier und Widmeier waren jedoch vernünftig genug, dem Oberbürgermeister Schmidmeier die Gefälligkeit zu tun; sie stellten nicht nur ihre eigenen Arbeiter wieder ein, sondern nahmen auch die meisten vorher bei Schmidmeier Beschäftigten in Arbeit. Letzterer spielt immer noch den starken Mann; einige vom Bauherren Hambold wiedererlangte. Streikende wurden von Schmidmeier ohne weiteres wieder entlassen. Die Kollegen allerorts seien darauf aufmerksam gemacht, daß nun über das Baugeschäft Schmidmeier die Sperrde verhängt ist, und zwar so lange, bis sich dieser bequemt, die einheimischen organisierten Arbeiter wieder zu beschäftigen. Um nun aus der Klemme zu kommen, wird nun, da der Bau mit den paar Lehrlingen und Invaliden nicht fertigzustellen ist, versucht, die Sache so einzustellen, als ob der ausführende Teil nicht Schmidmeier, sondern die Firma Koch & Spiegel aus Regensburg wäre. Dadurch sollte man Arbeiter heranzulassen und den Bau fertigstellen zu können. Wir stellen fest, daß die Firma Koch & Spiegel nur die Oberleitung hat und daß sämtliche Arbeit auf Vertrag & auf Schmidmeier verfallen ist. Laßt sich daher kein Maurer oder Kubler irreführen. Die Arbeit am Umbau Hambold ist Streikarbeit und muß solange gemieden werden, bis auch mit Schmidmeier eine Einigung erzielt ist.

Gau Nürnberg.

In Arzberg (Zweigverein Hof) haben die Maurer den Unternehmern eine Lohnforderung zugehen lassen, die einen schönen Erfolg zeitigte. Der Stundenlohn, der bisher 42 3/4 und darunter betrug, wird am 17. Juni auf 46 3/4 und am 1. April 1913 auf 48 3/4 erhöht. Für Ueberstunden und dergleichen Arbeit wurden bisher Zuschläge zu dem Stundenlohn nicht gewährt. In Zukunft gibt es für Ueberstunden 10 3/4 für Nacht- und Sonntagsarbeit 20 3/4 Zuschlag pro Stunde. Ein Vertrag wurde abgeschlossen, der mit dem 1. April 1914 endet. Die Hilfsarbeiter gingen bei der Bewegung leer aus, da sie es bisher nicht der Mühe für wert gefunden haben, sich dem Verbande anzuschließen. Vielleicht werden sie jetzt das Verstumte nachholen. Unser jetziger Erfolg ist um so erfreulicher, da es sich in der Hauptfrage um aus Wöhnen gützlich Kollegen handelt. In Wendelstein ist es den Kollegen, allerdings ohne Abschluß eines Vertrages, gelungen, den Lohn allgemein um 2 bis 3 3/4 pro Stunde zu erhöhen, und es besteht Aussicht, daß im nächsten Jahre eine gleiche Lohnerhöhung erreicht wird, wenn die Kollegen einigermäßen zur Organisation stehen. In Selb (Zweigverein Hof) haben die Unternehmern eine Forderung für die Hilfsarbeiter zugehen lassen, die dahin geht, daß die Hilfsarbeiter in den Vertrag der Maurer aufgenommen werden sollen und deren Lohn auf 40 3/4 pro Stunde festgesetzt wird.

Berichte.

(Berichte über wichtige Versammlungsbeschlüsse und sonstige Vorkommnisse sende man sofort an die Redaktion des Fachorgans. Nur kurze Mitteilungen können noch Dienstagmorgens für die laufende Nummer bearbeitet werden.)

Leipzig. Eine interessante Statistik. Unser Zweigverein hat in letzter Zeit über die Zahl der Leser der 'Leipziger Volkszeitung', der Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei, zum Konsumverein usw. eine Statistik aufgenommen. Von den 7400 Mitgliedern des Zweigvereins wurden 6400 statistisch erfasst. Ein Teil der anderen Mitglieder wurde wegen der weiten Entfernung von Leipzig nicht befragt, ein anderer Teil gab die Fragebogen aus leicht begreiflichen Gründen nicht zurück. Von den 6400 erfassten Mitgliedern waren 4846 Leser der 'Leipziger Volkszeitung', 283 Leser einer bürgerlichen Zeitung, 170 Leser der 'Volkszeitung' und einer bürgerlichen Zeitung, und 1271 hielten überhaupt keine Zeitung. Politisch organisiert waren insgesamt 3572 Kollegen. Bürger waren 1878 und Mitglieder des Konsumvereins 2982.

Kleine Mitteilungen aus den Zweigvereinen.

In Seidenheim a. d. Br. ist die Mitgliederzahl in diesem Jahre von 200 auf 300 gestiegen. Leider entspricht der Besuch der Versammlungen dieser Steigerung nicht, was teils an dem Mangel der Konjunktur, teils aber auch an den Mangel der Kollegen liegt. Diese Mängel müssen aufgehoben und der Versammlungsbesuch muß besser werden. In der letzten Versammlung wurde berichtet, daß sich die Unternehmern Mühe geben, die älteren Kollegen aus ihren Betrieben hinauszuschaffen und junge Kollegen vom Lande einzustellen, um dadurch die Organisation zu schwächen. Daher ist es Pflicht unserer Kollegen, fest zusammenzukommen und auch die jungen Kollegen bis auf den letzten Mann der Organisation anzuführen.

Ein Sozialistenvernichter.

Aus Berlin schreibt uns der Kollege Gustav Dahlburg. In des 'Politischen Umschau' der Nr. 24 des 'Grundstein' wird auch auf einen Herrn v. Herzberg-Rattin hingewiesen, der ein genialer Gedanke! unter anderem durch einen Verband, pommerischer Bauherren die Arbeiterbewegung bekämpfen will. Bejagter Herr hat schon einmal diesen verflucht gescheiterten Gedanken, allerdings mit negativem Erfolg, in die Wirklichkeit umsetzen wollen und dabei zu einer nicht unwesentlichen Stärkung des Maurerverbandes beigetragen. Und das ging so zu. Im Jahre 1903 stand in der in Neustettin in Pommern erscheinenden konservativen 'Norddeutschen Post' folgende Anzeige: 'Der Terroismus des sozialdemokratischen Hamburger Verbandes der Maurer, der in seinen 'Freiheitsbestrebungen' so weit geht, daß kein Maurer, der nicht dem Verbande angehört, in Neustettin Arbeit bekommt, veranlaßt uns, bekannt zu geben, daß bei unserm Neubau 'Elektrische Zentrale Langenow' nur Maurer beschäftigt werden dürfen, die nicht dem Hamburger Maurerverbande angehören.' Die Maurer in Neustettin waren darüber ganz erstaunt; denn als sie 1901 nach einer langen Aussperrung bedingungslos die Arbeit aufnehmen mußten, hatten sie geschlossen, wie in der Aussperrung, der Organisation die Treue zu halten. Sie waren alle organisiert, aber aus e h r l i c h e r e u g u n g; denn die Unternehmern hatten ihnen eine gute Lehre zuteil werden lassen. Nun sagte ihnen aber Herr v. Herzberg-Rattin, der Führer der Neustettiner 'Konjunktionspartei', daß sie dem 'sozialdemokratischen Terroismus' ihre Feindschaft zu verdanken hätten. Der anfänglichen Verblüffung folgte ein herzerfröhendes Gelächter, und einmütig sagten wir uns: Auf diesem Bau dürfen nur organisierte Maurer arbeiten. Die Firma Albert Möntzang (der damalige Inhaber ist tot) bekam die Arbeit und mußte, wenn sie den in der Anzeige ausgesprochenen Grundätzen einigermäßen Rechnung tragen wollte, Hammermeister Maurer auf dem Bau beschäftigen. Als Polier kam ein verlässlicher, braver Neustettiner Kollege auf den Bau, und einige tüchtige Kräfte nutzten auch außerdem von Neustettin nach dem Bau geschickt werden. In die Hammermeister Kollegen waren wir noch nicht herangekommen, waren aber freudig erstant, als wir wahrnahmen, daß diese Kollegen dem Organisationsgedanken durchaus nicht so ablehnend gegenüberstanden, wie wir angenommen hatten. Es kostete gar nicht viel Mühe, die Kollegen von der Notwendigkeit der Organisation zu überzeugen, und als der Bau fertiggestellt war, konnten wir feststellen, daß auf dem Bau nur organisierte Maurer beschäftigt gewesen waren. Einige Tage später konnte Schreiber dieser Zeilen im Auftrage des Ortsverbandes in Hammerstein einen Zweigverein gründen, der heute noch besteht. Man sieht, Herr von Herzberg-Rattin, nebenbei gesagt, ein äußerst betrieblicher Herr, war hier wieder einmal die Kraft, die das Böse wollte und das Gute schaffte.

Gliesenleger.

Sagen i. W. Am 22. Juni ist über das Geschäft von Georg Ruffe die Sperrde verhängt worden, da auf anderem Wege keine Ordnung zu beschaffen war. Nach den vertraglichen Bestimmungen sollte die Firma alle Freitag mindestens 90 pSt. des verdienten Lohnes auszahlen. Sie tat das nicht. Die Organisationsleitung wurde vorzeitig und erhielt die Zustimmung, daß es künftig geschehen solle. Aber es geschah nicht. Dagegen entließ die Firma den am längsten bei ihr beschäftigten Gliesenleger. Auf die Vorstellungen der Leitung, ihn wurde er zwar wieder eingestellt, aber nach ein paar Tagen aus neu entlassen. Dann drohte Herr Ruffe, die Organisation wegen 'fortgesetzter Schikane' zu verklagen. Da blieb uns eben nichts weiter übrig, als ihn zu sperren, wenn wir nicht tatlos zusehen wollten, wie unsere Mitglieder auf die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verzichten müssen. Ruffe hat zuerst Arbeiten in Lehmate, Gasse und Rehem. Gulpen.

Ergebnis der Arbeitslosenzählung am 18. Mai.

Die Zahl der berichtenden Vereine war am 18. Mai fast die gleiche wie am 27. April. 988 Zweigvereine berichteten im April und 962 im Mai. Die Zählung am 18. Mai ergab, daß an diesem Tage 7,3 pSt. der befragten Mitglieder unseres Verbandes arbeitslos waren. Die 902 berichtenden Zweigvereine hatten eine Gesamtmitgliedszahl von 322 515, von denen bei der Zählung 294 111 befragt wurden. Von den Befragten waren 272 523 in Arbeit und 21 588 arbeitslos. Die Ursache der Arbeitslosigkeit war bei 14 884 Mitgliedern Arbeitsmangel, bei 128 schlechte Witterung und bei 6576 Krankheit. In Prozenten ausgedrückt waren 92,7 pSt. in Arbeit und 7,3 pSt. arbeitslos; 5,1 pSt. wegen Arbeitsmangels, 0,04 pSt. wegen Witterungsverhältnissen und 2,2 pSt. wegen Krankheit. Von den einzelnen Berufsgruppen waren bei dieser Zählung wieder die Pfälzer am stärksten betroffen, die Maurer am wenigsten. Im Maurerberufe waren 5,6 vom Hundert, von den Betonarbeitern, Bauhilfsarbeitern und Erdbearbeitern 10,0, von den Stufateuren 6,6 und von den Holzeiern 11,8 vom Hundert arbeitslos.

Den höchsten Prozentsatz an Arbeitslosen hatten wieder, wie bereits im März und April, die Reichslände Elsaß-Lothringen mit 17,2 pSt., den niedrigsten die Provinz Pommern mit 3,7 pSt. Ueber den Reichsburchschnitt von 7,3 pSt. hinaus hatten folgende Landesstellen Arbeitslose: Schlesien 8,6 pSt., Brandenburg mit Berlin 15,1 pSt., die Rheinprovinz 8,2 pSt., Bayern ohne die Rheinpfalz 10,9 pSt. und Elsaß-Lothringen 17,2 pSt. Unter 7,3 pSt. hatten: Ost- und Westpreußen und Posen 7,2 pSt., Pommern 3,7 pSt., Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt 5,3 pSt., Hessen-Nassau und Großherzogtum Hessen 7,2 pSt., Westfalen, Lippe und Waldeck 4,3 pSt., Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Bremen 5,5 pSt., Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck 6,9 pSt., beide Mecklenburg 5,7 pSt., Königreich Sachsen 4,5 pSt. und Württemberg, Baden und Rheinpfalz 4,6 pSt. Arbeitslose. — Den Grad der Arbeitslosigkeit im ganzen Reiche am letzten Zähltag im Verhältnis zu dem der Zähltag vom Dezember 1911 bis April dieses Jahres, veranschaulicht nachstehende kleine Tabelle:

Table with 2 main columns for 1911 and 1912, and sub-columns for specific months (15. Dez., 27. Jan., 24. Febr., 30. März, 27. April, 18. Mai). Rows list various provinces and states like Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Posen, Provinz Pommern, etc.

Die Gegenüberstellung in der Tabelle zeigt, daß am 18. Mai die Arbeitslosigkeit in allen Landesstellen, abgesehen von der Provinz Brandenburg, geringer war als im April. In der Provinz Brandenburg erhöhte sie sich von 14,8 pSt. auf 15,1 pSt. Trotz der allgemeinen Abnahme der Arbeitslosigkeit bleibt aber doch festzuhalten, daß auf je hundert unserer Kollegen 7,3 Arbeitslose kommen. Das ist ein sehr hoher Prozentsatz, der von keinem der anderen großen Erwerbszweige erreicht wird. Wir haben, um dies zu beweisen, dem Reichsarbeitsblatt Zahlen über die Arbeitslosigkeit in der Metall- und Holzindustrie, den allgemeinen Fabrikbetrieben und dem Transportgewerbe entnommen und zu folgender Tabelle vereinigt.

Table titled 'Arbeitslose in Prozenten' with columns for Monat, Arbeiter, Metallarbeiter, Holzarbeiter, Fabrikarbeiter, Transportarbeiter. Rows show data for December 1911, January 1912, February, March, April, and May.

Die Zahlen in der Tabelle demonstrieren eindringlich, daß die Existenzunsicherheit für die Arbeiter des Baugewerbes weit größer ist als in allen anderen Berufen. — Von den am 18. Mai als arbeitslos gezählten Mitgliedern unseres Verbandes fanden nach den Berichten der Zweigvereine 564 vorübergehend in anderen Berufen Unterkommen.

Holzerer und Steinholzleger.

Berlin. Die letzte Versammlung der Steinholzleger hat einstimmig beschlossen, daß sich jeder arbeitlose Kollege unbedingt jeden Freitag, vorm. von 10 bis 12 Uhr, im Nachweis (Zimmer 52) zu melden hat. Wer sich zweimal hintereinander nicht zur Kontrolle gemeldet hat, wird in den Listen gestrichen. Auch wurde den Kollegen anheimgegeben, die Arbeitszeit während der schlechtesten Konjunktur mit Zustimmung der Unternehmer so zu kürzen, daß auch den arbeitslosen Kollegen Arbeitsgelegenheit geschaffen wird. Wer länger als acht Tage ausbleibt, gilt nicht mehr als in Arbeit stehend und hat sich umgehend in Arbeitsnachweis eintragen zu lassen. Da verschiedentlich versucht worden ist, die Bestimmungen des Organisationsvertrages durch Abschluß von Privatverträgen zu umgehen, machen wir es den Kollegen zur Pflicht, bei Abschluß eines Vertrages als Vorarbeiter sofort den Sektionsvorstand hinzuzuziehen.

Vom Bau.

Unfälle, Arbeiterschutz, Submissionen usw.

Duisburg. Auf den Neuanlagen der Maschinenfabrik Rünberg-Aufburg in W a n h e i m verunglückte am 14. Juni der Bauarbeiter Josef Kistig dadurch, daß ihm eine schwere Kiste auf den Körper fiel. Im bewußtlosen Zustand wurde der Verletzte in ein Krankenhaus überführt.

Essingen. Am 19. Juni stürzte das Gerüst eines Anhauses der Villa Ott mit sechs Kollegen ein. Vier sind zum Teil schwer, zum Teil leicht verletzt worden. Nur einem Unfall ist es zu verdanken, daß mehrere Kollegen nicht erschlagen worden sind. Der Maurer Willmar blieb nämlich am Gerüst hängen und hielt vier der herabfallenden Bretter fest, damit sie nicht auf die herunterstürzenden Kollegen fielen. Das Nützlichkeitsmaterial spottet jeder Beschreibung, so daß man immer in Gefahr ist, auf einem Neubau sein Leben zu opfern. Der Bau gehört der Baufirma F. & W. Bauer in Essingen. Bei den übrigen Baugeschäften ist es auch nicht besser. Nicht einmal ein Verbandskasten war am Bau, so daß den Verunglückten nicht die nötigen Verbände angelegt werden konnten. Ein Mißstand ist es, daß, wenn der Baukontrolleur kommt, der Bauer immer telephonisch Nachricht bekommt, um welche Zeit er eintrifft. So wird das Notwendige schnell gemacht und wenn die Revision zu Ende ist, bleibt es wieder beim alten. Kollegen Essingen! Sorgt dafür, daß an den Bauten ein gutes Nützlichkeitsmaterial verwendet wird; ebenso wie an jedem Neu- oder Umbau ein Verbandskasten vorhanden sein. Wenn dies nicht der Fall ist, so meldet es sofort Eurem Zweigverein, der das Übrige betraut werden wird. Ihr selbst selbst dafür sorgen, daß die Gerüste gut und halbfest sind, denn der Baukontrolleur steht von der Straße aus nicht alles.

Essingen. Ein beauerlicher Unfall, der auch gleichzeitig geeignet ist, die Menschenkenntnis des Unternehmers zu beleuchten, ereignete sich am 22. Juni in der Abteilung der Steinmalerie der Firma G. W. Schloßhauer in M i h l e. In der genannten Abteilung herrscht augenblicklich eine außerordentlich günstige Arbeitsgelegenheit, die auf einer hochstäblichen Kiste unter den Arbeitern ausartet, zumal die Firma bei Nichtfertigstellung der Arbeiten zur angelegten Zeit überstunden anordnet, ohne diese zu bezahlen. Am dem genannten Tage waren nun zwei Kollegen damit beschäftigt, eine 2 m lange, 65 cm breite und 18 cm starke Steinplatte umzuschlagen. Infolge der ungenügenden Mannkraft geriet unser Kaffierer, der Kollege Will, Eifer mit dem rechten Unterschenkel unter den Stein. Der Verunglückte wurde, da eine Tragabrehe und auch Tragelassen nach dem 20 Minuten eintreffenden Arzte fehlte, zunächst in die Waubühne gebracht. Obgleich nun bis zum Transport des Verunglückten Herr W. Schloßhauer wohl dreimal an der Wunde vorbeiging, hielt er es nicht für nötig, sich nach dem Unglücksfall und dem Befinden des Kollegen zu erkundigen. Wozu auch? Er hat ja nur die gesunde Arbeitskraft gekauft.

Essen a. d. R. Am 19. Juni, abends gegen 7 Uhr, stürzte der Sandlanger Heinrich Herber von dem Bau gerüst am Neubau Willenberg am Kopfschlagplatz ab und zog sich nach Angabe des hinzugezogenen Arztes einen schweren Schädelbruch zu. Er wurde dem Krankenhaus in der Lindenallee zugeführt.

Darmburg. Am 19. Juni verunglückte an dem Bau in der Wansteinstraße der Arbeiter Schöder beim Transport eines Kessels. Er erlitt eine Fußverletzung und wurde in seine Wohnung geschafft. Am 19. Juni brach an einem Bau in der Geißelstraße der Hahnsfuß zusammen, wobei der Arbeiter Wied ziemlich schwer verletzt wurde. Wied wurde in seine Wohnung geschafft. Als man einen Verbandskasten brauchte, war ein solcher nicht vorhanden. Am selben Tage fiel an einem Bau in der Gerichstraße der Maurer Seidenreich aus einer Höhe von ungefähr 2 m vom Gerüst ab. Seidenreich erlitt einen Beinbruch und wurde ins Krankenhaus geschafft. Am 20. Juni fiel an dem Bau an der Wandsbender Chaussee 102 dem Maurer Schewes ein Stein auf den Kopf. Derselbe wurde nicht in seine Wohnung gegeben. Das Fehlen des Schutzbades, das unbedingt notwendig war, ist die Ursache des Unfalls. Am 21. Juni fiel an dem Bau der Dortheimstraße und Flemingstraße ein Schutzbald ein; hierbei wurde ein Zimmerer und ein Passant verletzt.

Hildesheim. Am 14. Juni verunglückte der Hilfsarbeiter Louis Osterloh beim Lorenfahren dadurch, daß der Boden zu weit unterminiert war, wodurch die Erdmassen von 2 m Höhe herabstürzten und den Ober genannten beschütteten. Der Verunglückte wurde mittels Wagens nach Hildesheim ins Fernwärmankrankenhaus gebracht, wo festgestellt wurde, daß der Verunglückte das rechte Bein gebrochen hat.

Mitterburg. Schon wieder hat sich hier ein schwerer Unfall ereignet. Am 20. Juni stürzte der 16 Jahre alte Maurerlehrling Fritz Sammel von der vierten Etage in eine Durchfahrt und starb nach kaum zehn Minuten auf der Baustelle. Wäre an dem Giebel eine Schutzbrüstung vorhanden gewesen, so wäre das Unglück nicht passiert. Am hätte der Unfall noch schwerere Folgen haben können,

da unten in der Durchfahrt viel Verkehr ist und Baumaterialien herabfallen können. Aber darum kümmert sich die Polizei nicht, sie hat nur da die Augen auf, wo wir uns um ein Verarmungsgelot umsehen, um uns dies wieder abzurufen.

Wetzlar. Am 19. Juni fiel an dem Schleusenbau in der Kaffieringstraße ein Arbeiter in die Ausschachtung und zog sich eine leichte Gehirnerschütterung zu. Er wurde in seine Wohnung gebracht. Am 15. Juni wurde auf dem Neubau in der Ringstraße ein Bauarbeiter durch Mauersteine, die aus einer unterstützten Stütze fielen, vermischt. Er trug schwere Kopfverletzungen davon. In demselben Tage fiel in der Kaffieringstraße ein Arbeiter in eine tiefe Straßenausschachtung. Glücklicherweise wurde er nur leicht verletzt.

Am 18. Juni wurde auf einem Zimmerplatze in der Neuenburger Straße ein Zimmermann beim Herausfahren eines Lastwagens über den rechten Fuß gefahren und erheblich verletzt. Er mußte sich in ärztliche Behandlung begeben. Am 21. Juni wurde an dem Abbruch des Grundstückes „Dresdner Hof“ ein Geschäftsführer bei dem Wegfahren von Schutt, von seinem eigenen Gefährt überfahren. Wegen Bruchs der rechten Schulter und des rechten Unterschenkels mußte er ins Krankenhaus überführt werden.

Ebenfalls am 21. Juni stürzte ein Schlosser bei einer Reparatur am Reichsgericht durch ein Oberlichtfenster drei Etagen hoch herab. Wegen der erlittenen inneren Verletzungen wurde er ins Krankenhaus gebracht. Am demselben Tage ereignete sich ein weiterer schwerer Unglücksfall, bei dem vier Kollegen schwer und zwei leicht verletzt wurden. Die verunglückten Kollegen waren bei dem Unternehmer Ochschlägel an den Neubauten des Bauvereins der Selbstbesoldeten in der verlängerten Oststraße beschäftigt. In einem dieser Bauten war das Treppenhaus bis in die vierte Etage über die Hand hochgemauert worden. In der vierten Etage hatte man nun das Treppenhaus mit einem Gerüst überdeckt, so daß die Umfassungsmauern weiter hochgeführt zu können. Das Treppenhausgerüst ruhte auf den Treppenbohlen. Die äußeren Bohlen hatten aber eine andere, als sonst übliche Konstruktion. Die Bohlen rührten in der Mitte auf den Türstufen und am Ende war die freitragende Spitze des Bohlens abgesteift. Als Unterlage zu den Stufen hatte man Mauersteine verwendet. Es ist nun der Unglücksfall nicht anders zu erklären, als daß der Stein unter der obersten Stiege durch die Last des Gerüsts, der darauf gestiegenen Steine und durch das Ausschütten des Mörtels zerdrückt worden ist. Dadurch verlor das Bohlenstück den darüber befindlichen Gerüst den Halt und die Last drückte die Stiege nieder. Da die Stiegen mit Mannern besetzt waren, die nicht nachließen, wurde sie von der Spitze des Bohlens abgedrückt und nunmehr brach das Bohlenstück mit dem darüber befindlichen Gerüst zusammen, die Kollegen mit sich reisend. Da in dem Treppenhaus ein weiteres Gerüst nicht angebracht war, fielen sie vier Etagen hoch herunter. Die Ursache der Schwere des Unfalls liegt darin, daß die Bohlen nicht genügend abgesteift waren und in dem Treppenhaus kein weiteres Gerüst war.

Weidenbach i. Schl. Am 22. Juni verlegte unser Kollege Scharfberg auf dem Krankenhausbau Betonplatten. Beim Hin- und Hertragen der Platten auf der Mauer stürzte sich beim Rückwärtsgehen ab. Er erlitt einen Gelenk- und einen Beckenbruch sowie innere Verletzungen. Waren genügend Bohlen gelegt gewesen, so wäre der Sturz vermieden worden.

Schnebeck a. d. C. Am 21. Juni, kurz nach der Frühstückspause, verunglückte an dem Turmbauernbau der Volkshaus der Dachbeder Jenter aus Warth, indem er auf dem Dache ausglitt und rücklings zirka 8 m in die Tiefe stürzte. Sein Arbeitskollege, der Dachbeder Jakob, versuchte ihn unter eigener Lebensgefahr zu retten; was ihm leider nicht gelang. Ansehender waren die Verletzungen des Verunglückten nicht allzu-erster Natur. Jenter wurde durch die Sanitätskolonne dem hiesigen Kaiser-Friedrich-Krankenhaus zugeführt. Wäre ein Schutzgerüst vorhanden gewesen, wie es die Vorschriften erheischen, hätte dieser Unglücksfall vermieden werden können.

Schwedt a. d. O. Am 17. Juni stürzte auf dem Neubau des früheren Landwirtschafsmuseums von Armin-Eriemen der Kollege Otto Bienenberg beim Krüsten 2 m hoch von einer Leiter ab und mußte sich in ärztliche Behandlung begeben. Auf demselben Bau stürzte am 19. Juni der Kollege Hermann Gule infolge eines Sturzfalls 6 m hoch ab und blieb bestmungslos liegen. Nachdem die Kollegen ihm einen Notverband angelegt hatten, wurde er mittels Gutsputzwerks den 10 km langen Weg in seine Wohnung gebracht. Der schnell hinzugezogene Arzt stellte außer stark blutenden Kopf-, Arm- und Beinwunden auch schwere innere Verletzungen fest, an denen G. bis jetzt hoffnungslos darniederliegt. Die Arbeiten werden von der Firma Sander & Braend in Schwedt ausgeführt. Da aber bei der Firma ruhig gearbeitet wird, trifft in beiden Fällen der Kollege und die Unternehmer keine Schuld.

Sentenberg. Am 17. Juni zog sich der Maurer Hermann Lohde dadurch, daß eine Leiterprosse brach, einen Knöchelbruch an rechten Fuß zu. Er wird eine Zeit lang arbeitsunfähig sein. Zu bedauern ist, daß, obwohl Lohde schon über ein Jahr beim Maurermeister Einatz in Arbeit war, er vom Unternehmer nicht einmal bei der Kreis-krankenliste angemeldet war. Der erste Probst wird ja nun nicht eintreten, da der Unternehmer die Rückkosten für unsere Kollegen gabten muß.

Stolz i. Bommern. Auf dem in der Poststraße gelegenen Neubau des Unternehmers Emil Buron verunglückte am 17. Juni der Hilfsarbeiter W. Albrecht. Er war mit dem Tragen von Steinen beschäftigt. Nach dem Betreten des Gerüsts brach ein Brett und bei dem dadurch verursachten Sturz zog sich der Kollege eine Verrenkung des rechten Armes zu. Ein Vorgang, der sich in der Wellingsstraße auf dem Neubau des Maurermeisters W. Strömman ereignete, verdient die Beachtung der hiesigen Bauarbeiter. Am 22. Juni waren auf dem betreffenden Bau die Zimmerleute mit dem Verlegen der zweiten Balkenlage beschäftigt. Entgegen den Vorschriften wurden drei Maurer und ein Hilfsarbeiter im Keller beschäftigt. Richtig fiel ein 6 m langer Balken herab; nur dem Zufall, daß auf der unteren Balkenlage ein Brett lag, ist es auszufinden, daß die im Keller beschäftigten Kollegen mit keiner Haut davon kamen.

Der in letzter Zeit hier angestellte Baukontrolleur erschien zufällig auf der Baustelle und verbot sofort das Arbeiten unter dem Zimmerer. Welche Zustände auf diesem Bau herrschen, geht daraus hervor, daß der Baukontrolleur dem Unternehmer erklärte, hier wage ich keinen Fuß hinzuzusetzen. Dem Stotter Bauarbeiter riefen wir zu: „Verweigert die Arbeit unter andern Personen.“

Stralsund. Am 18. Juni verunglückte der Kollege Stübke auf dem Neubau des Maurermeisters Wigbaum in der Triebheerschluchtstraße über die Treppenhausecke, die vor acht Tagen eingekampt und eben ausgegalt war. Die Betondecke brach durch und der Kollege stürzte 12 m in die Tiefe auf ein in der Ecke stehendes Sockel. Der Verunglückte wurde mit gebrochenem Bein und schweren inneren Verletzungen dem Krankenhaus zugeführt. So die Betondecke aus minderwertigen Material hergestellt ist, konnte noch nicht festgestellt werden. Am andern Tage mittags war noch keine Baupolizei oder eine Unfallkommission auf dem Bau gewesen, um den Zustand aufzunehmen. Sofort nach dem Unfall wurde das Treppenhaus etwa 5 m unter der Betondecke dicht abgedeckt und das Sockel in der Ecke abgerissen, so daß die Bohde nicht mehr gut Feststellungen machen kann. Wenn über die Betondecke Bretter gelegt oder vorchriftsmäßig abgeperrt worden wäre, so wäre der Unfall vermieden worden. Auf alle Fälle trifft die dortige Bauleitung ein großes Verschulden. Dieser Fall zeigt wieder, wie notwendig es ist, auf jedem Bau einen Baudelegierten zu wählen, der die Interessen der Kollegen vertritt.

Wegscheid. Am 20. Juni stürzte am Neubau Knobel in der Gerhard-Rolf-Straße ein Zimmerer aus 5 m Höhe ab. Er stand beim Verlegen der Balken auf der Mauer, von der er hinterrücks herunterfiel. Das Hängengerüst fehlte an dieser Stelle. Im Krankenhaus wurden teilsweise Quetschungen festgestellt. Am 21. Juni fiel dem Bauarbeiter Gessfuß am Neubau der Stillturnhalle in B l u m e n h a l e eine Wagenbohle so unglücklich gegen den Unterleib, daß er bewusstlos mit dem Sanitätswagen dem Kreiskrankenhaus zugeführt werden mußte. Vor einiger Zeit fiel ein beim Zimmermeister Wod am Bau Zuckertabrik in G r o ß h n beschäftigter Zimmerlehrer vom Dach und brach sich dabei die linke Hand. Von diesem Unfall haben es leider die Mitarbeiter unterlassen, der Bauarbeiterkommission Mitteilung zu machen.

Aus Unternehmerkreisen.

Der Verband vereinigter Baumaterialienhändler hat vom 9. bis 12. Juni in Düsseldorf seine zehnte Generalversammlung abgehalten, auf der er sich auch mit dem gegenwärtigen Stand seiner Beziehungen zum Arbeitgeberbund für das Baugewerbe beschäftigte. Nach vorliegenden Berichten hatte ein Mitglied des Verbandes im „Baumaterialienmarkt“ folgendes geschrieben:

„Ich glaube, daß der schlimmste Feind des Handels der Arbeiterbünderverband ist. Es würde meines Erachtens Selbstmord bedeuten, wenn die Händler diesen, dessen maßlose Forderungen allgemeine Entrüstung hervorgerufen haben, noch unterstützen wollten. Ich hoffe, daß unser Verband einmal zur Tat übergeht und die egoistische Struppellosigkeit dieser Vereinigung geübend charakterisiert und zurückweist. Jedemfalls wird unsere Dringlichkeit nicht bereit sein, eine Organisation zu unterstützen, die sich fast überall als undantbar, gewalttätig und unzuverlässig erweisen hat.“

Die Redaktion sagte diesem Mitglied, das übrigens nur eines von den vielen ist, die sich im ähnlichen Sinne geäußert haben, gleich, daß der Verband der Händler seine Stellungnahme nicht von den Wünschen einzelner, anscheinend verärgelter Mitglieder abhängig machen könne, sondern versuchen müsse, „das bis jetzt allerdings manchmal nur mühsam aufrecht erhaltene, gute Verhältnis zu dem Arbeitgeberverbande zu festigen und weiter auszubauen“. In diesem Sinne ist angeschlossen auf dem Verbandstage auch gewirkt worden. Wie sagen anschließend; denn einen ausführlichen Bericht über die Tagung wird die Öffentlichkeit vergebens erwarten. Nach dem Bericht des „Baumaterialienmarkt“ führte Herr Gerbst-Halberstadt zu diesem Punkte folgendes aus:

„Von gleicher Wichtigkeit, wie die günstige Gestaltung des Verhältnisses zwischen Händlerchaft und ihren Lieferanten ist das zwischen der Händlerchaft und ihren Unternehmern. Der Händlerverband hat bereits seit Jahren mit dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe verhandelt. Er hat sich stets bereit gezeigt, die Interessen der Bauarbeitgeber zu fördern; letztere bereit sind, umgekehrt das gleiche zu tun. Bei den gepflogenen Verhandlungen ergab sich auf beiden Seiten die übereinstimmende Ansicht, daß es eine gegenseitige wirtschaftliche Unterstützung zwischen Arbeitgeber und Händlern auf jeden Fall eine gegenseitige Stärkung bedeuten würde. Inwiefern dies der Fall, darüber läßt sich der Redner des näheren aus. Die Händlerchaft hat vom Bauarbeiterbund Zusicherungen erhalten, die ihr erwünscht waren. Neuerdings sind jedoch gelegentlich der Generalversammlung des Bauarbeiterbundes in Rosen Neuerungen getan worden, über die der Händlerverband authentische Erklärungen verlangen muß. Am letztere ist auch bereits vor längerer Zeit gebeten worden, jedoch sind dieselben bis heute noch nicht gegeben. Infolge dessen kann heute eine Stellungnahme des Händlerverbandes nur insofern erfolgen: die Händlerchaft ist bereit, mit den Bauarbeitgebern Hand in Hand zu gehen. Zugeständnisse irgendwelcher Art können nur dann gemacht werden, wenn auch umgekehrt den Wünschen der Händlerchaft entsprochen wird. Wo Einkaufsgenossenschaften der Bauarbeitgeber bestehen, ist eine Unterbindung der letzteren durch die Händlerchaft nicht möglich.“

Der Vorstehende Rieker-Karlruhe und einige andere Herren sprachen in ähnlichem Sinne. Dann sprach Herr Schmiedehaus vom Weidenbüchsen-Arbeiterbünd. Es seien, so führte er aus, zurzeit verschiedene Ver-

Handlungen im Gange, die auf eine Einigung hinführen. Die Abgabe für die Beschriftung durch Markenklebung stelle einen Versuch dar. Wenn dieser Weg nicht gangbar erscheine, werde man sich doch über einen andern einigen können. Eine Unterstützung der Bauarbeitgeber durch die Händlerhaft sei aber notwendig und liege im Interesse der letzteren. Ein besonderes Hindernis sei der Umstand, daß sowohl die Bauarbeitgeber als auch die Händler noch nicht allenthalben in wünschenswerter Weise organisiert seien. Um das zu erreichen, sei eine beiderseitige Stärkung unbedingt notwendig. Hierzu bemerke der Vorsitzende, daß die Händler jeden Friedensvorschlag willkommen heißen werden. Die bisher vom Bauarbeitgeberbund gewählte Stellungnahme könne aber nicht zu einer Verständigung führen. Die Händlerhaft müsse bei der außerordentlich wertvollen Unterstützung, die sie den Bauarbeitgebern zu leisten vermag, das ihr gebührende Entgegenkommen verlangen. Der Hauptreferent, Herr Herbst, stellte dann fest, daß durch die sehr gründliche und erste Erörterung eine weitgehende Klärung der Angelegenheit stattgefunden hat, und er empfahl, den Niederlag der Erörterungen in einer Resolution zum Ausdruck zu bringen. Darauf gelangte folgende Resolution einstimmig zur Annahme:

„Es soll weiter verhandelt werden, zu einer Verständigung mit dem Deutschen Arbeitgeberbund im Baugewerbe zu gelangen. Dabei bleibt Voraussetzung, daß der Arbeitgeberbund bereit ist, auch den Interessen des Handels voll gerecht zu werden und Verzicht zu leisten auf Forderungen, die unüberprüflichen Rechten desselben zuwiderlaufen oder geeignet erscheinen, sein Ansehen zu untergraben. Sollten weitere Verhandlungen bis zum 1. September dieses Jahres nicht zum Ziele führen, so muß unseiner Mitglieder, soweit sie gleichzeitig Mitglieder des Arbeitgeberbundes sind, empfohlen werden, ihren Austritt aus letzterem zu erklären, damit sie nicht aus rechtlichen Gründen zur Durchführung der Materialperre gezwungen werden können.“

Der Arbeitgeberbund wird ja nun wohl nachgeben, und im nächsten Frühjahr werden sich die feindlichen Brüder schon wieder vertragen!

Polizei und Gerichte.

Freiberg i. S. Am 14. Juni wurde der Kollege Ernst Zimmermann aus Conradsdorf, der wegen angeblicher Bedrohung und Verstoßes gegen § 153 der Gewerbeordnung angeklagt war, vom hiesigen Schöffengericht freigesprochen. Zimmermann soll den Arbeiter Stenzel durch Bedrohung dazu bewegt haben, dem Deutschen Bauarbeitgeberverband wieder beizutreten, indem er gesagt habe, wenn Stenzel nicht beitrete, so würde er dafür sorgen, daß er keine Arbeit mehr auf dem Bau erhalte, auch würde er in die Zeitung kommen. Zimmermann gab zu, den Stenzel mehrere Male gefragt zu haben, ob er wieder beitreten wolle, eine Drohung sei aber nicht gefallen; auch nehme die Zeitung solche Sachen gar nicht auf. Der Zeuge Stenzel sagte unter seinem Eide aus, Zimmermann hätte ihn unter Drohungen gezwungen, dem Bauarbeitgeberverband wieder beizutreten, auch seien Worte gefallen wie „Lump“, „Schwarz“ usw. Zeuge Maurerpolster Geisert gab an, nichts von Drohungen und Aufforderungen zum Beitritt gehört zu haben. Als ihm der Vorsitzende fragte, ob Stenzel immer nüchtern sei, mußte er dies verneinen; Stenzel sei in den letzten Tagen immer betrunken gewesen. Selbst in den Polizeiankten (siehe, daß Stenzel in ganz betrunkenem Zustande die Anzeige gemacht habe. Auf solche Mitglieder können wir verzichten, und die Unternehmer können stolz auf solche Arbeiter sein. Der Berichtserichter.) Unter solchen Umständen konnte der Anklagevertreter die Klage wegen Drohung und Verletzung des § 153 der Gewerbeordnung nicht aufrecht erhalten und stellte die Bestrafung in das Ermessen des Gerichts. Der Verteidiger beantragte Freisprechung, die auch erfolgte.

Worms. Anlässlich einer Baupolizei in Eisenberg wurde gegen den Kollegen Wilh. Scheufling Anklage wegen Nötigung, begangen an dem „Arbeitswilligen“ Peter Schäfer aus Woland, erhoben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengericht in Kirchheimbolanden überwiesen. Die Anklage behauptet, Scheufling habe am 6. Mai dieses Jahres als streitbarer Arbeiter der Firma Matheis einen andern durch Drohung widerrechtlich zur Einstellung der Arbeit genötigt. Tatsache ist aber, daß Scheufling und Saas am 6. Mai wegen Agitation, die sie auf der Baustelle getrieben haben sollen, entlassen wurden. Die Wiedereinstellung der gemäßigten Kollegen wurde abgelehnt, weshalb am 7. Mai die Arbeit bei Matheis eingestellt wurde. Scheufling kam deshalb nicht als streitbarer Arbeiter in Frage. Das Schöffengericht verurteilte nun Scheufling am 20. Juni auf Grund des § 240 des Reichs-Strafgesetzbuchs zu einer Geldstrafe von M. 15. Der Kollege Maurer, der einem „Arbeitswilligen“ das Wort „Streitbrecher“ zurief, wurde ohne gerichtliche Entscheidung zu zwei Tagen Haft verurteilt. Dieses Urteil zeigt recht deutlich, daß auch in Bayern die Klassenjustiz in der Blüte steht.

Zentralfrankenkasse.

In der Woche vom 16. bis 22. Juni sind folgende Beträge eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Hamburg M. 400, Lübeck 400, Magdeburg 300, Leipzig-Reudnitz 300, Trebitz 300, Königberg i. Pr. 200, Wandersb. 200, Sandshausheim 200, Oppau 200, Essen a. d. R. 200, Wanne-Münde 200, Luchowwalde 200, Friedrichshagen 200, Johannisthal 100, Neuenhagen 100, Gr.-Wöckern 100, Mühlm. i. S. 100, Gr.-Schneebeck 100, Wabrina 50. Summa M. 3850.
Zuschüsse erhielten: Kiel M. 300, Alsterode 150, Frankenstein 120, Graudenz 100, Sechtshaus 100, Zimmernode 100. Summa M. 870.
L i o n a, 22. Juni 1912.

W. Thies, zweiter Kassierer.

Briefkasten.

B. J. in S. Nach § 196 des Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren solche Dinge erst in 30 Jahren. Dagegen verjähren die Ansprüche von Rechtsanwältin, Notaren und Gerichtsvollziehern sowie von Personen, die zur Beförderung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, wegen ihrer Gebühren und Auslagen in zwei Jahren, soweit diese nicht zur Staatskasse fließen. Auch die Ansprüche der Parteien wegen der ihren Rechtsanwältin geleisteten Vorhülfe sowie die Ansprüche der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen verjähren in zwei Jahren.

S. B. in Diersen a. d. Aller. Deine Anfrage kann weder vom Vorstand noch von uns beantwortet werden, da hier keine Stammliste oder Mitglieder geführt wird und bei der großen Zahl der Mitglieder auch nicht geführt werden kann.
Ans Garf a. d. O. Ist eine Anzeige zum Stiftungsfest am 6. Juli bei uns eingegangen, die wir nicht veröffentlicht können, weil sie weder unterschrieben noch unterzeichnet ist.
L. Z. in Nürnberg. Den Ausschritt wollen wir nicht veröffentlichten. Wir sind es gewohnt, daß der größte Teil der bürgerlichen Presse in sehr verlogener Weise über unsere Lohnbewegungen berichtet. Macht dafür Propaganda, daß unsere Kollegen solche Blätter aus ihren Wohnungen hinauswerfen.

Anzeigen

Sterbetafel.

(Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir alle Todesfälle der Bauarbeitgeber, von denen uns innerhalb einer Woche nach erfolgtem Ableben Mitteilung gemacht wird. Die Seite kostet 15 A.)

Bamberg. Am 17. Juni starb unser Kollege **Mich. Christmeier** im Alter von 32 Jahren an Lungenleiden.
Berlin. Am 20. Juni starb unser Mitglied **Otto Schünemann** im Alter von 35 Jahren an Lungen- und Nephrosenleiden. — Am 21. Juni starb unser Mitglied **Ludwig Ehrhardt** im Alter von 49 Jahren an Nierenleiden. — Am 21. Juni starb der Kollege **Heinr. Günther** im Alter von 68 Jahren an Magenkrebs.
Breslau. Am 19. Juni starb unser Kollege **Joh. Schück** im Alter von 64 Jahren.
Bromberg. Am 17. Juni starb unser Kollege **Alwin Spalt** im Alter von 51 Jahren an Gehirnblutung.
Colmar i. Elz. Am 6. Juni starb unser Kollege **Andr. Rohmer** im Alter von 39 Jahren.
Dresden. Am 15. Juni starb der Kollege **Ernst Köhler** aus Weinböhla im Alter von 45 Jahren freiwillig aus dem Leben. — Am 17. Juni starb unser Kollege **Hugo Welch** im Alter von 33 Jahren an Augenleiden. — Am 19. Juni starb unser Kollege **Ernst Kluge** im Alter von 42 Jahren an Speiseröhrentrebs. — Am 21. Juni starb unser Kollege **Mis Marek** im Alter von 44 Jahren an Lungenleiden.
Erzgeb. Am 17. Juni wurde unser treuer Kollege **Reinhold Schneider** im Alter von 29 Jahren von ruchloser Hand getötet. — Am 21. Juni ist unser langjähriges Mitglied **Christian Hermann** im Alter von 66 Jahren freiwillig aus dem Leben geschieden.
Grö.-Wöckern. Am 15. Juni starb nach kurzer, schwerer Krankheit unser Kollege **Emil Koch** aus Grö.-Wöckern im 20. Lebensjahre.
Guben. Am 9. Juni starb unser Kollege **Karl Knispel** im Alter von 39 Jahren an Herzschlag.
Hamm i. Westf. Am 14. Juni starb unser Kollege **Peter Dröge** im Alter von 38 Jahren an Lungenleiden.
Hannover. Am 11. Juni starb unser Kollege **Fr. Riecke** im Alter von 71 Jahren an Asthma. — Am 15. Juni starb unser Zweigvereinsstärker **Christian Müller** im Alter von 38 Jahren an den Folgen eines vor zehn Jahren erlittenen Unfalles. — Am 16. Juni starb unser Kollege **Karl Schade** im Alter von 55 Jahren an Nieren- und Blasenleiden. — Am 19. Juni starb unser Kollege **Ed. Blume** im Alter von 36 Jahren an Lungen- und Rippenfellentzündung.
Königsberg. Am 11. Juni starb unser Kollege **Reinhold Fisch** aus Graudenz im Alter von 21 Jahren infolge eines Unfalles.

Südwestheim. (Zahlstelle Saalfeldsurth.) Am 18. Juni starb unser Kollege **Wilhelm Ohlendorf** im Alter von 40 Jahren infolge eines Unfalles.
Ueßnitz. Am 20. Juni starb nach langer Krankheit unser treuer Kollege **August Kalewe** im Alter 51 Jahren.
Ußitz. Am 14. Juni starb nach langer Krankheit unser Mitglied **Jos. Mathies** im Alter von 46 Jahren. — (Zahlstelle Fadenberg.) Am 19. Juni starb der Kollege **H. Möller** freiwillig aus dem Leben.
Magdeburg. Am 18. Juni starb unser langjähriges Mitglied **Edmund Voigt** im Alter von 62 Jahren an Brustkatarrh.
Marientherb. Am 17. Juni starb nach kurzen Krankenlager unser treuer Kollege **August Kruschinski** im Alter von 59 Jahren an Lungenleiden.
München. (U.) Am 14. Juni starb unser Kollege **Matthias Gallneder** im Alter von 62 Jahren an Lungenleiden. — (Schlachthausviertel.) Am 15. Juni starb unser Kollege **Johann Hechellner** im Alter von 66 Jahren an Nervenleiden. (Nordwest.) Am 16. Juni starb unser Kollege **Josef Schwarzschier** im Alter von 30 Jahren an Lungenleiden.
Saarbrücken. Am 15. Juni starb unser Kollege **Franz Garzonetti** im Alter von 26 Jahren an Lungenleiden.
Seiffenberg. Am 11. Juni starben unsere Kollegen **August Fielow** im Alter von 32 Jahren und **Hermann Wolfram** im Alter von 38 Jahren durch Unfall auf der Baustelle.
Stüttgart. Am 18. Juni starb unser Kollege **Fritz Hinderer** im Alter von 64 Jahren an Schlaganfall.
Wegesaf. Am 19. Juni starb unser alter, treuer Kollege **Wilhelm Dierksen** im Alter von 54 Jahren an Herzverfallung. Dierksen gehörte der hiesigen Mauervereinigung seit deren Gründung am 7. Mai 1887 ununterbrochen an. Der hiesige Zweigverein verliert in ihm einen seiner opferfreudigsten Mitglieder.
Waldenburg i. Schl. Am 20. Juni starb unser Kollege **Reinhold Lindner** in Neurode freiwillig aus dem Leben.
Witzburg. (Zahlstelle Nimpar.) Am 21. Juni starb unser Kollege **Georg Clemens Schmig** im Alter von 35 Jahren an Diphtheritis.
Zarrentin. Am 17. Juni starb unser langjähriges Mitglied **Christoph Ohde** im Alter von 60 Jahren an Lungenleiden.

Ehre ihrem Andenken!

Heinrich Höfener, Maurer, geb. 11. August 1859 wird gesucht. Kollegen, denen der Aufenthalt des Genannten bekannt ist, wollen die Adresse dem Kollegen **Peter Schlüter**, Bielefeld, Arndstr. 8, mitteilen. [M. 1,80]
Der Vorstand des Zweigvereins Bielefeld.

Oskar Schneider, fremder Maurer, gebürtig aus Röhre, wird gesucht, seine Adresse an **G. Rippe**, Maurer in Varel i. Oldenburg, zu senden. [M. 1,50]
Der Vorstand des Zweigvereins Varel.

Freiberg i. S. u. Umgegend
Sonntag, den 6. Juli, abends 7 Uhr:

Vergnügen in Bräunsdorf.
Zahlreiche Beteiligung erwartet
[M. 2,40] Das Komitee.

Versammlungs-Anzeiger.

Versammlungen der Zweigvereine.
Sonntag, den 30. Juni.
Bayreuth. Vorm. 9 Uhr außerordentliche Generalversammlung in der Bergstraße. Gausleiter anwesend.
Gadebusch. Nachm. 4 Uhr im Gewerkschaftshaus.
Rilnitz. Nachm. 2 Uhr bei Potenberg. Wichtige Tagesordnung!

Dienstag, den 2. Juli.
Sommerfeld. Abends 8 Uhr im „Auffischen“. Bäcker sind mitzubringen.
Mittwoch, den 3. Juli.
Berlin. (Steinhilfstraße) Abends 8 1/2 Uhr im „Vögelgarten“, Alt-Schönhauser Straße 23.
Guben. Abends 7 Uhr im Volksgarten. Bäcker mitzubringen.
Sonntag, den 6. Juli.
Essen. (Stuttartstraße und Buser.) Abends 8 Uhr bei van de Bock, Schulgenosse 68. Vortrag.
Mülheim a. d. Ruhr. (Stuttartstr.) Bei Hollenberg.
Sonntag, den 7. Juli.
Mainz. (Stuttartstr.) Vorm. 10 Uhr im Lokale Hoff, Wappstraße.
Rendsburg. Vorm. 9 Uhr Generalversammlung im „Apollosaal“. Wichtigste Tagesordnung.
Teupitz. Nachm. 2 1/2 Uhr im Vereinslokal (Fr. Heine, „Schmeelin“). Bäcker sind mitzubringen.

Adressenveränderungen.
(V bedeutet Vorstands-, K Kassierer, L Vertreterlokal, H Herberg, R2. Weiterunterhaltung wird ausgesetzt bei.)

Freiberg i. S. Das Bureau befindet sich vom Juni an: Hartzstraße 31, pt. Sämtliche schriftliche Sachen sind dort hin zu senden.
Gottesberg i. Schl. K. May Wiedemann, Gottesberg, Niederberg, 25, 3. Et. r.
Salzbedast. V. Walter Berny, Frauenhaus 9.
Kahla. V. Richard Weise, Wegandstr. 2.
Osnabrück. V. Oskar Garbelmann, Blumenhallerweg 72.
Rendsburg. V. Joh. Engelmann, Rendsburg, Kanitzstr. 4.